J. Can. P.
1098m

J. can. 6/p. Ullmann, C.
1098 m

Die bürgerliche und politische

Gleichberechtigung

aller Confessionen.

Die bürgerliche und politische

Gleichberechtigung

aller Confessionen;

die unbeschränkte

Freiheit der Sektenbildung;

und

die Trennung der Kirche vom Staat,

im Zusammenhang erwogen

von

Dr. C. Ullmann.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1848.

180. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Die evangelische Kirche Deutschlands kann sich einer vielfachen Umbildung ihrer Verhältnisse und Zustände nicht entziehen. Sie könnte es nicht, auch wenn sie wollte. Sie wird es aber auch nicht wollen. Sie weiß, daß vieles in ihr nicht so ist, wie es seyn sollte, und vergißt nicht, daß, wenn sie auch die Form für ein Ewiges ist, doch nicht ihre Formen selbst wieder für die Ewigkeit da sind. Es kommt alles darauf an, daß die Veränderung, die uns bevorsteht, nicht bloß Neuerung sey, sondern Erneuerung, das heißt, einerseits neue höhere Gestaltung des Zustandes der Kirche selbst aus ihrem unvergänglichen Wesen heraus, andererseits frische Belebung des wahren Geistes in den Personen, welche die Kirche bilden. Und auf das letztere wird es vor allem ankommen, wenn es mit neuen Einrichtungen gelingen soll.

Hier haben wir es mit der Gestaltung der Kirche als geordneten Gemeinschaftlebens zu thun. Und da sind es ohne Zweifel drei Hauptgesichtspunkte, unter die alles in Betreff der evangelischen Kirche zu Verhandelnde zusammengefaßt werden kann: ihr Verhältniß zum Staat und zur bürgerlichen Gesetzgebung; ihre Construktion im Innern; und die Vereinigung

der bisher vereinzelten Landeskirchen zu einer deutschen evangelischen Nationalkirche. Das Erste ist der Ausgangspunkt, das Zweite der nothwendige Durchgang für jede allgemeinere Zusammenfassung; das Dritte der letzte Zielpunkt.

Zwar kann man auch dieses letzte Ziel als das, von dem aus wieder alles bestimmt wird, als die alles beherrschende Idee, zuerst ins Auge fassen, und es ist dieß bereits auf eine höchst dankenswerthe Weise geschehen.[1] Allein wenn es sich um die wirkliche Durchführung handelt, so scheint mir für unsern Fall aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, der mehr patriotische und Erfolg verheißende Weg nicht der zu seyn, daß man vom Allgemeinen ausgehe und von da aus das Einzelne feststelle; sondern der, daß man, freilich den Blick immer auf das letzte Ziel des Ganzen gerichtet, zuerst die einzelnen Kirchen ordne, dabei aber zugleich den Raum offen erhalte für die Vereinbarung zum Ganzen. An dieser Vereinbarung selbst, die durch das innere Wesen der evangelischen Kirche und durch alles, was in der Zeit liegt, geboten ist, zweifle ich heute keinen Augenblick; ja ich bin — obwohl man jetzt nicht prophezeien soll — kühn genug, zu sagen, daß wir in nicht ferner Zukunft ebenso gut eine deutsche evangelische Kirchenversammlung haben werden, wie wir jetzt eine Nationalversammlung haben.

[1] Von Dorner in seinem Sendschreiben über die Reform der evangelischen Landeskirchen im Zusammenhang mit der Herstellung einer evangelisch-deutschen Nationalkirche. Bonn, bei Marcus. 1848.

Wie man aber hierüber auch denken möge: jedenfalls ist das Erste und Nächste, was erledigt werden muß, die äußere Stellung der Kirche. Wir müssen, ehe wir einen sicheren Schritt zur inneren Einrichtung thun können, wissen, wie wir zum Staate zu stehen kommen. Das ist also die für den Augenblick obschwebende Entscheidungsfrage, und man wird es daher ganz angemessen finden, daß wir uns vor allem nach den allgemeinen Grundsätzen sowohl als nach den Motiven der Zeitlage umsehen, aus denen heraus dieselbe entschieden werden soll.

Der Frankfurter Reichstag wird sich bei der Verhandlung über die Grundrechte des deutschen Volkes demnächst mit dieser Frage beschäftigen. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hat es selbst in seinem Berichte ausgesprochen: „es komme doch wohl gerade in dieser Sache sehr darauf an, allen Betheiligten Gehör zu geben." Der eine Hauptbetheiligte hierbei ist die Kirche. Diese kann sich für den Augenblick nicht durch gesetzliche Organe, nicht als Ganzes äußern. Es ist also nur möglich, daß sich die kirchliche Ansicht vorläufig auf freie und individuelle Weise durch solche Theologen, Geistliche oder Laien kund gebe, die sich als Freunde der Kirche betrachten zu dürfen glauben. Daß aber dieß auch höchst wünschenswerth sey, wird niemand läugnen. Nur aus dem Zusammen- und Gegeneinanderwirken der verschiedenen Denkarten kann sich das allgemein Vernünftige und wahrhaft Zweckmäßige hervorarbeiten. Es wäre mir daher nichts erfreulicher, als wenn ich hiermit zur Einleitung einer Debatte beitragen könnte,

die geeignet wäre, auch auf dem großen Felde der Oeffentlichkeit den hochwichtigen Gegenstand ins helleste Licht zu stellen.

In der That handelt es sich hier zuletzt um die höchsten Dinge, um die ganze sittliche, religiöse, sociale Bildung unseres edeln deutschen Volkes. Alle wahren Vaterlandsfreunde wollen ohne Zweifel, daß der Schatz dieser Bildung nicht gefährdet oder gemindert, sondern gesichert und vermehrt werde. Von den Beschlüssen, die in Betreff des religiösen Lebens, in Sachen der Kirche und Schule gefaßt werden, wird in dieser Beziehung unermeßlich viel abhängen. Möge also jeder diese Fragen ernst erwägen und die Befähigten ihre Stimme erheben, um zu zeigen, wie dieselben sowohl im Interesse der Freiheit als der echten Volksbildung günstig erledigt werden können. Ich meinerseits lege in folgendem meine Ueberzeugung nach reiflichster Prüfung vor, und beruhige mich, wenn ich vergeblich sprechen sollte, mit dem alten Troste, wenigstens das gute Gewissen gewahrt zu haben.

Heidelberg, den 12. Juli 1848.

Ullmann.

Die ruhiger gewordene Gegenwart erlaubt eine eingehendere Betrachtung auch über kirchliche Dinge, und die entscheidungsvolle Zukunft fordert dieselbe. Schon sind uns auch festere Anhaltspunkte von Seiten des Staates gegeben. Zwar hat sich unsere grundverfassende Nationalversammlung über die hierhergehörigen Fragen noch nicht entscheidend ausgesprochen; allein es liegt uns wenigstens der Bericht des Verfassungsausschusses über die Grundrechte des deutschen Volkes vor, und einzelne Bestimmungen darin können wir als so feststehend ansehen, daß in Betreff ihrer keine Aenderung zu erwarten ist, oder daß eine solche, falls sie einträte, nur die Form, nicht das Princip berühren würde. Zu gleicher Zeit ist uns der Verfassungsentwurf der französischen Republik zugekommen, und es wird nicht ohne Interesse seyn, bei den betreffenden Punkten eine Vergleichung anzustellen.

Ehe wir zu dem, was unser Hauptgegenstand seyn wird, übergehen, sey es vergönnt, einen Blick auf den Zustand der Kirche selbst zu werfen.

Bei der Kirche kommt immer vornehmlich zweierlei in Betracht: der innere Aufbau des christlichen Lebens in den Gemüthern, also das, wodurch die Kirche wesentlich Christenthum ist; und die äußere Gestaltung der Kirche in bestimmten Ordnungen und Gesetzen, also das, wodurch das Christenthum zur Kirche wird. Das erste bildet die stets sich gleich bleibende Aufgabe der Kirche und ist zu jeder Zeit auch die dringendste und nächste; das zweite tritt nur in bestimmten Zeiträumen als besondere Aufgabe hervor, zwar nicht als die allererste, aber doch als eine hochwichtige, nicht abzuweisende; und ein Zeitraum, wo dieß der Fall, ist ohne Zweifel derjenige, in dem wir uns heute befinden.

Wie die erste Aufgabe gelöst worden seit den großen Erschütterungen, die wir erlebt haben, ist nicht bestimmt zu bemessen. Es gehört mehr der Geschichte des inneren Lebens an. Aber es sind unverkennbare Zeichen vorhanden, daß der erschütternde Ernst der Gegenwart und die oft so drohende Gestalt der Zukunft nicht spurlos an den Gemüthern vorübergegangen ist; daß nicht Wenige getrieben worden sind, eine Erhebung und Stärkung im Ewigen zu suchen, und daß man auch eifriger und gründlicher bestrebt war, ihnen diese entgegen zu bringen.

Zur Lösung der zweiten Aufgabe haben an manchen Orten die Regierungen die Initiative ergriffen;

noch mehr aber ist vorbereitend geschehen durch freie Vereinigungen und Conferenzen. Mit diesen Berathungen, soweit wir durch eigene Theilnahme oder öffentliche Mittheilung davon Kenntniß bekommen, haben wir keine Ursache unzufrieden zu seyn. Die Kreise, in denen eine Verständigung angestrebt wurde, bestanden mit geringen Ausnahmen aus solchen, die durch ihre kirchliche Befähigung oder Stellung dazu geeignet waren. Die Würde des Gegenstandes wurde nicht bloßgestellt, vielmehr zeigte sich vielfach ein wohlthuender und erhebender Eifer für die Heiligthümer des Christenthums und der evangelischen Kirche. Auch ein entschiedener Trennungseifer ist zunächst nicht hervorgetreten, sondern vielmehr Geneigtheit, die Kirche, soweit die Ueberzeugung von ihren nothwendigen Lebensbedingungen es zuließe, in ihrer Einheit zu erhalten. Ebenso wenig hat man in der Mehrheit umstürzend und aufwiegelnd verfahren oder den Weg unmittelbarer Selbsthülfe einschlagen wollen; sondern es war die vorwiegende Meinung, an die bestehenden Ordnungen anzuknüpfen, sich mit den gesetzlichen Behörden zu vereinbaren und so eine Reform einzuleiten, welche die Kirche, ohne ihr inneres Wesen anzutasten, einer höheren Entwickelungsstufe, besonders in Betreff der Verfassung, entgegenführen könnte. Ich will nicht sagen, daß dieß überall und bei allen so war; aber es scheint mir dieß doch der

herrschende Gesammteindruck zu seyn, den ein uneingenommener Beobachter empfangen mußte.

Verhält es sich aber wirklich in der bezeichneten Weise, so dürfen wir sagen: daß sich auch in diesem entscheidenden Augenblick der besonnenere Ernst bewährt hat, mit dem der deutsche Geist diese innerlichen Dinge zu behandeln pflegt. Allzu lebhaften und großen Hoffnungen dürfen wir uns deßhalb nicht hingeben; aber wir können doch, freilich auch gestärkt durch eine höhere Zuversicht, ruhiger der nächsten und ferneren Zukunft entgegensehen.

Unter allen Umständen bleibt es von hoher Wichtigkeit, wie die Formen beschaffen seyn werden, in denen sich zunächst unser evangelisch-kirchliches Leben bewegen soll. Der Lebensgehalt selbst ist allerdings die Hauptsache, und es kommt jederzeit vor allem darauf an, ob dieser so beschaffen sey, daß es sich wahrhaft lohnt, eine kirchliche Form zu haben. Aber doch ist auch die Form nicht bloß Ausdruck des Lebens, sondern sie wirkt zugleich auf dasselbe zurück: die unangemessene hemmt und verdirbt, die angemessene steigert und fördert es. Suchen wir also immer gemeinsam und wetteifernd die besten und gesundesten Formen! Hierzu möchten auch wir einen Beitrag liefern, indem wir für jetzt den Punkt ins Auge

fassen, von dem thatsächlich die gegenwärtigen Veränderungen ihren Ausgang nehmen, und dessen Folgen für die Kirche und ihr Verhältniß zum Staat, dessen Wirkungen auf das religiöse Gesammtleben untersuchen.

Der letzte Ausgangspunkt nämlich der jetzigen kirchlichen Bewegung, soweit dieselbe eine bestimmte Gestalt und Begrenzung hat, liegt ohne Zweifel in dem Grundsatze: daß fortan das religiöse Bekenntniß für den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte keinen Unterschied mehr begründen, sondern die Theilnahme an diesen Rechten für die Bekenner jedweden Glaubens eine vollkommen gleiche seyn solle. Zwar ist dieser Grundsatz noch nicht überall in die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten aufgenommen, ja er könnte an manchen Orten sehr bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden haben; aber doch steht er dergestalt als ein Axiom des Volksbewußtseyns fest, daß seine Anerkennung durch den Frankfurter Reichstag, nachdem er schon im Ausschußbericht eine Stelle gefunden, nicht ausbleiben wird. Indeß, noch ehe die gesetzliche Feststellung erfolgt ist, hat man nicht gesäumt, aus dem bezeichneten Princip eine höchst bedeutsame Folgerung zu ziehen: die nämlich, daß vermöge desselben der Staat sich seines religiösen Charakters förmlich entkleide und eben damit seine bis-

herige Verbindung mit der Kirche von sich aus aufhebe; man hat, mit einem Wort, in der bürgerlich-politischen Gleichstellung aller Bekenntnisse zugleich eine Verkündigung der Trennung von Staat und Kirche gefunden. Beide Punkte, der fragliche Grundsatz selbst und die daraus gezogene Folgerung, sind Gegenstände von tiefgreifender, unermeßlicher Wichtigkeit. Die Folgerung insbesondere würde für unsern kirchlichen Bestand, wie er seit drei Jahrhunderten geschichtlich und rechtlich gegeben ist, eine zwar zunächst nicht innerlich umbildende, wohl aber äußerlich umstoßende Bedeutung haben. Es ist also hier die ernsteste Erwägung gewiß an der Stelle. Und wir werden eine solche in der Weise vornehmen, daß wir zuerst den Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung der Bekenntnisse selbst näher untersuchen und die nächsten unmittelbaren Wirkungen desselben bezeichnen; dann aber untersuchen, ob die Trennung von Staat und Kirche in der That die nothwendige Consequenz dieses Grundsatzes ist, und, wenn nicht, was in dieser Beziehung das Richtige und Heilsame seyn dürfte.

Indem ich dieß unternehme, ist es vorzugsweise die evangelische Kirche, die ich ins Auge fasse, und der Standpunkt der constitutionellen Monarchie, auf den ich mich stelle. Das erstere thue ich, weil mir als evangelischem Theologen die evangelische Kirche

näher liegt und weil diese Kirche an sich eine andere Stellung zum Staate hat als die katholische, einerseits innerlich, indem sie denselben als der „göttlich geordneten, rechtlich sittlichen Gemeinschaft des irdischen Lebens" eine höhere Bedeutung und Berechtigung zuerkennt, andererseits geschichtlich, weil sie mit dem Staate in dreihundertjähriger naher Verknüpfung gestanden hat. Das andere thue ich, weil ich mit voller und jetzt auch durch die Wahl des Reichsverwesers freudig verstärkter Zuversicht auf den Sieg des constitutionell-monarchischen Princips in Deutschland hoffe, und nur von dessen einheitlicher, durchgreifender, über jede Reaktion und Anarchie triumphirender Befestigung das politische Wohl des Vaterlandes erwarte. Denn freilich würde sich das Verhältniß anders stellen gegenüber einem despotischen oder republikanischen Staate oder einem solchen, der beides zugleich wäre; aber da ein solcher unter uns nur entstehen könnte vermöge eines vorübergehenden Gewaltzustandes und da in der Wahl des Reichsverwesers bereits ein gutes Vorbild und ein fester Haltpunkt für die constitutionelle Monarchie gegeben ist, so wird es gerechtfertigt seyn, wenn ich von Despotie und Republik absehend, den Zustand der constitutionellen Monarchie als den permanenten und normalen voraussetze. Zugleich erkläre ich, um von vornherein Mißverständnisse abzuschneiden, daß ich

ganz entschieden und rückhaltlos für das Zwiefache bin: erstlich für volle Glaubens= und Bekenntniß=freiheit; und zweitens für Selbstständigkeit der Kirche. Aber während ich dieß bin, glaube ich doch nicht auf alle die Folgerungen und Bestimmungen eingehen zu sollen, die man vielfach mit diesen Sätzen verknüpft.

I.

Das Erste also, was wir näher zu untersuchen haben, ist der Grundsatz selbst von der bürgerlich=politischen Gleichstellung aller Bekenntnisse und das, was sich als unmittelbare unausbleibliche Wirkung desselben darzustellen scheint.

Dieser Grundsatz wird im Frankfurter Ausschußbericht Art. III. §. 13 so ausgedrückt: „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt." So deutlich nun hierbei die Fassung ist, so würde doch der Satz, wenn er für sich allein stünde, noch etwas Unbestimmtes haben. Man könnte bei der Formel „religiöses Bekenntniß" an die faktisch vorhandenen Religionsformen, also namentlich an Christenthum und Judenthum und wieder innerhalb des Christenthums an die verschiedenen bestehenden Confessionen, Kirchen und Sekten denken. Dann

würde sich also noch fragen: ob unter der ausgesprochenen Bestimmung auch die religiösen Parteien begriffen seyn sollen, die sich in naher oder ferner Zukunft noch bilden können und, wie die Dinge stehen, ohne Zweifel bilden werden? Allein schon die allgemeine Formel „durch das religiöse Bekenntniß" deutet darauf hin, daß die Frage zu bejahen sey, denn dieses „das" hat hier nicht eine näher begrenzende, sondern eine vollkommen verallgemeinernde Bedeutung; in dem darauf folgenden 14ten Paragraphen aber wird die Sache auch ganz klar ausgesprochen, denn hier heißt es: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht." Hiermit ist deutlich gesagt, nicht nur, daß jede beliebige religiöse Gemeinschaft ohne Kenntnißnahme und Einwilligung des Staates sich bilden könne, sondern es werden auch, wenn wir §. 13 hinzunehmen, jeder in Zukunft möglichen und denkbaren Gesellschaft dieser Art alle die bürgerlichen und politischen Rechte zuerkannt, welche die Glieder der jetzt bestehenden Gemeinschaften genießen sollen.

Gegen den Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung der Bekenntnisse an sich nun erheben wir keine Einwendung; er ist eine Sache der Humanität und der politschen Nothwendigkeit; er stützt sich insbesondere auf den Begriff der Selbstständigkeit des

Staates, vermöge deren derselbe die Ertheilung seiner Rechte nicht abhängig machen kann von der kirchlichen Stellung seiner Angehörigen; darüber aber kann allerdings ein sehr ernster Zweifel entstehen, ob es wohl gethan sey, die Nothwendigkeit irgend einer Anerkennung durch den Staat für die sich bildenden Religionsgesellschaften völlig aufzuheben, und somit alle denkbaren Bekenntnisse schon im Voraus, gleichsam in Bausch und Bogen, für berechtigt zu erklären?

Bisher galt es bekanntlich für ein unveräußerliches Grundrecht und zugleich für eine Pflicht des Staates, daß er gegenüber sowohl den entstehenden, als den bestehenden Religionsgesellschaften zusehe, ne quid detrimenti capiat respublica. Demgemäß nahm er, wenn eine neue Gemeinschaft hervortrat, von derselben Kenntniß, verglich das, was sie wollte, mit seinen eigenen Zwecken, gewährte ihr, wenn er etwas seinen Zwecken Widerstreitendes nicht vorfand, entweder Duldung oder förmliche Anerkennung, und übte dann auch noch über die so geduldete oder anerkannte Gemeinschaft ein Recht der Aufsicht und des Schutzes aus. Es lag darin die Anerkennung, daß der Staat das Allgemeine, alles Zusammenfassende, der Vertreter und Wahrer der salus publica sey und daß im Einzelnen nichts vorkommen dürfe, was mit dem Wesen und Bedürfniß der

Gesammtheit, mit dem Gemeinwohl in Widerspruch stehe.

Dieses sogenannte Hoheits= oder Majestäts=recht des Staates konnte nun freilich auch auf eine für die religiöse Freiheit hemmende und bedrückende Weise geübt werden und ist auch theilweise so geübt worden. Allein theils liegt darin eine unverkennbare Wahrheit, die nämlich: daß das gemeinsame öffentliche Leben nicht ein zwiespältiges, sondern ein einheitliches, in dem Gemeinwohl und in den dasselbe bedingenden höchsten sittlichen Zwecken zusammenstimmendes seyn solle; theils hat auch die faktische Uebung dieses Rechtes nicht verhindert, daß sich eine große Mannigfaltigkeit religiöser Denkarten und Bekenntnisse unter uns bilden, namentlich aber die beiden großen Grundformen sich bis in ihre letzten Consequenzen entwickeln konnten: die Form der Autorität im Katholicismus und die Form der freien Forschung im Protestantismus. Ja selbst wenn die Uebung jenes Rechtes Hindernisse oder Hemmungen brachte, so wird der Unbefangene darin nicht sofort nur Schlimmes erblicken, sondern auch Gutes. Es hat zugleich vor der Willkür und Voreiligkeit in der Bildung religiöser Gemeinschaften, vor einer durchgreifenden religiösen Zersplitterung gewahrt. Wir dürfen es an sich nicht als gut betrachten, wenn es allzuleicht gemacht wird, Religionsgesellschaften zu bilden;

vielmehr dient es jedem neu entstehenden Glauben wesentlich zur Kräftigung, daß er sich durchkämpfe, seinen Bekennern aber zur Läuterung, daß sie in Kampf und Entbehrung sich bewähren. Darum geht keine religiöse und sittliche Wahrheit der Menschheit verloren. Was wirklich eine solche ist, kann gar nicht unterdrückt werden, sondern prägt sich unter Hemmungen um so tiefer in die Herzen ein. Es hat dem Christenthum nichts geschadet, sondern gehört wesentlich zu seinem Triumph, daß es den dreihundertjährigen Kampf mit der römischen Weltmacht bestand. Und auch der Protestantismus, ja wir dürfen sagen, alles, was auf dem religiösen Gebiete irgend höhere Bedeutung hat, ist kämpfend und opfernd groß geworden. Damit will ich freilich nicht das Unverständige sagen, daß es für den Staat eine Art Pflicht sey, jedem neuen Glauben Hindernisse in den Weg zu legen und dadurch Gelegenheit zur Stärkung und Erprobung zu geben, sondern nur, daß dieß selbst da, wo es geschehen ist, der wirklichen, nachhaltigen Wahrheit nicht hat schaden können, vielmehr zu deren Förderung ausgeschlagen ist; und daran die Frage schließen, ob der mögliche Mißbrauch des staatlichen Anerkennungs- und Aufsichtsrechtes einen zureichenden Grund enthalte, dasselbe völlig aufzugeben, und in einen dem bisherigen gerade entgegengesetzten Standpunkt überzugehen?

Entgegengesetzt ist dieser Zustand allerdings. Man wird ja doch nicht in Abrede stellen, daß das fragliche Anerkennungs- und Aufsichtsrecht des Staates auch auf eine verständige, billige Weise geübt werden könne. Nun ist aber nicht etwa ein Versuch gemacht, die Sache so zu fassen, daß solcher verständige Gebrauch gesichert, der Mißbrauch aber ausgeschlossen werde; sondern es wird vorgeschlagen, das Recht gänzlich aufzuheben. Ja, indem ausdrücklich gesagt wird: neue Religionsgesellschaften könnten sich bilden und es bedürfe keiner Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat, so liegt darin, wie die Dinge gegenwärtig unter uns stehen, faktisch eine Art Einladung und Aufmunterung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften.

Dieses Wort wird, wenn es die Sanction der Reichsversammlung erhält, nicht auf unfruchtbaren Boden fallen. Wir werden in näherer Zukunft nicht wenige neue Religionsgesellschaften entstehen sehen, und die neue Aera unserer politischen Einigung wird voraussichtlich mit einer starken religiösen Zersplitterung anfangen. In der religiösen Spaltung aber, die so tief in die Gemüther einschneidet, liegt an sich auch wieder ein Hinderniß der wahren und vollen nationalen Einheit, und wenn wir bisher schon an diesem Uebel krankten, so wird es damit, indem die Zerklüftung noch weiter geht, nicht besser, sondern schlimmer werden.

Aber auch die Verlegenheiten werden nicht ausbleiben. Ich will nicht davon reden, daß sehr wunderliche und absurde Dinge, wie sie die Sektengeschichte aller Zeiten aufzuweisen hat, auf dem religiösen Gebiete auftauchen werden. Auch das Sittenwidrige und Staatsgefährliche wird nicht auf sich warten lassen. Das Sittenwidrige in Verbindung mit den religiösen Lehren kommt auf allen Blättern der Kirchengeschichte vor von den antinomistischen Schulen der Gnostiker an, durch die freigeisterischen Sekten des Mittelalters hindurch bis in die neuere Zeit. Das Staatsgefährliche im Gewande der Religion ist vornehmlich in unserer Zeit aufgetreten: wir wissen, daß aus religiösen Gründen der Besitz und die Ehe verworfen, daß der Socialismus, der Communismus, selbst die Republik zur Religion gemacht werden kann. Es wird nicht schwer seyn, auch den Satz, daß der Besitz Diebstahl sey, auf eine religiöse Weltanschauung zurückzuführen. Was nun kann ein Staat, der auf sittlicher Basis ruhen will, der Besitz und Ehe als die unveräußerlichen Grundlagen seiner Existenz betrachtet, der die constitutionelle Monarchie festgestellt hat, diesen Doctrinen gegenüber thun, sobald sie im Gewande der Religion auftreten? Er kann nichts thun; er ist wehrlos; er kann sie nicht einmal hindern, sich öffentlich und vollständig zu organisiren. Ebenso wenig wird der

Staat, wenn hier zugleich das unbeschränkte Associations- und Unterrichtsrecht[1] hinzugenommen wird, den Jesuitismus auf gesetzlichem Wege ferne halten können. Zwar sagt §. 12 des Entwurfs: „Verbrechen und Vergehen, die bei Ausübung der Religionsfreiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen." Und das ist allerdings eine gewisse Schranke. Allein ehe es zu wirklichem Verbrechen und Vergehen kommt: was kann nicht alles schon in dem Bereiche des innern Lebens geschehen, wie können nicht in den Gemüthern vermittelst gesetzlich zugestandener Thätigkeit alle die Grundsätze unterwühlt und zerstört seyn, auf denen in letzter Instanz unser ganzes öffentliches Leben beruht! Will man aber einwenden: Gesellschaften, wie wir sie bezeichnet, seyen nur scheinbar religiöse, in der That aber politische; so würde sich, wenn sie sich selbst als religiöse geben, wieder fragen: wer über den Begriff des Religiösen im Unterschied vom Politischen entscheidet, und auch das würde der Staat in seiner neuen Stellung natürlich nicht thun können.

Es kommt aber noch ein Weiteres hinzu, was sich nicht bloß auf Möglichkeit, sondern auf Wirklichkeit bezieht. Sieht man nämlich bei bürgerlichen

[1] In Betreff des Associationsrechtes heißt es Art. IV. §. 24: „Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden." Die Bestimmungen über das Unterrichtsrecht s. am Schluß.

und politischen Rechten überall vom Bekenntnisse gänzlich ab, so ist natürlich auch nicht nur die Bekenntnißlosigkeit ebenso gut berechtigt, als das Festhalten am inhaltvollsten und besten Bekenntniß, sondern es steht auch die offene Verwerfung und Bestreitung alles religiösen Inhaltes, der Atheismus, auf völlig gleicher Stufe mit der Gemeinschaft derer, die einen religiösen Glauben haben und im Leben bethätigen. Dieß ist auch bereits geltend gemacht worden. Man hat eine Adresse an das deutsche Parlament verfaßt,[1] laut welcher die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller „Confessionen" als schreiende Ungerechtigkeit bezeichnet wird, als beschränkende Hintansetzung nämlich „der Tausende, die auf entschieden antireligiösem Standpunkt stehen;" woran sich dann die Forderung schließt, es solle als Grundgesetz des deutschen Reiches das gleiche Recht für alle Staatsbürger verkündet werden, nicht bloß ohne Rücksicht auf Kirchenthum und Confession, sondern auch ohne Rücksicht auf irgend welche Religion überhaupt. In der That ist dieß nur als consequent zu betrachten, und man könnte vielleicht nur verlangen, es möge noch ein Schritt weiter gegangen und auch derjenige ausdrücklich für berechtigt erklärt werden, der sich alles und jeden Denkens über religiöse Dinge

[1] S. deutsche allg. Zeitung, Beil. zu Nro. 153 v. 1. Juni 1848.

entschlägt und die Beschäftigung damit als etwas Lächerliches oder Schädliches bezeichnet. Entäußert sich der Staat wirklich alles und jedes religiösen Charakters, so hat ihm natürlich der ausgesprochene Atheismus ganz dieselbe Berechtigung, wie der lebenvollste Glaube an Gott; er muß die Glaubensfreiheit auch als Freiheit des Unglaubens anerkennen; oder vielmehr es gibt für ihn auf dem Standpunkt absoluter Indifferenz weder Glaube noch Unglaube, sondern nur verschiedene Denkarten, die denselben Werth oder Unwerth haben.

II.

Fragen wir nun vorerst: was werden, wenn der Staat in consequentem Fortschritt auf diesem Punkte anlangt, die unmittelbaren Folgen davon seyn?

Zunächst ohne Zweifel eine, wenn auch allmählig, so doch sicher eintretende, tiefgehende Umwandlung im Bewußtseyn des Volkes. Das Volk hat bisher mehr oder minder klar die ganz natürliche Vorstellung gehabt, der Staat ruhe auf religiösen, und noch bestimmter, auf christlichen Grundlagen; es sey ihm nicht bloß um Mein und Dein, sondern auch um Förderung der Religion, der christlichen Zucht und Gottesfurcht zu thun. Das ganze öffentliche Leben,

politisches und religiöses, ist für das Volk in eine gewisse Einheit zusammengewachsen und das Politische erhält bei ihm gerade durch seine Verbindung mit dem Religiösen seine wahre Weihe. Kommt nun aber das Volk früher oder später dahinter, und wir haben Leute, die nicht säumen werden, ihm recht bald zu dieser Einsicht zu verhelfen, daß dem Staate eigentlich an den religiösen Dingen gar nichts liege und daß ihm der, welcher an Christum oder auch nur an Gott und ewige Vergeltung glaubt, nicht mehr gelte, als der, welcher das alles ausdrücklich läugnet oder bestreitet: so wird es sich sonderbare Gedanken machen sowohl über den Staat, der sich so vom Christenthum lossagt, als über das Christenthum, welches so vom Staate aufgegeben wird. Der Staat, der ihm schon bisher profan genug gemacht worden ist, wird ihm ein vollends weiheloser und entheiligter werden, eine nur aus verständiger Berechnung hervorgegangene Nützlichkeitsanstalt; die Kirche aber, die auch ohnedieß schon bedeutende Herabsetzung erfahren, wird als etwas noch entschiedener Werthloses und Bloßgestelltes erscheinen. Ja selbst seinen sittlichen Charakter wird der Staat im Bewußtseyn des Volkes nicht behaupten können, weil in diesem Bewußtseyn das Sittliche durchaus auf dem Religiösen beruht. Und auf alles dieses entgegne man nicht: daß, was jetzt zum Grundsatz erhoben werden soll, bisher im Wesentlichen schon

faktisch bestanden habe. Denn einmal würde jedenfalls das neue Princip, namentlich wenn es in den bezeichneten Consequenzen angewendet wird, viel weiter gehen, als die bisherige Praxis; und dann ist immer ein großer Unterschied, ob etwas von der Art nur als Thatsache existirt, oder ob es förmlich zum Grundsatz erhoben wird.

Aber die Wirkungen werden sich nicht bloß im Bereiche des Bewußtseyns halten; sie werden auch thatsächlich hervortreten. Bisher, da überhaupt vom Staate aus das Gehören zu einem religiösen Bekenntniß verlangt wurde und zugleich bestimmte Kirchen mit Vorrechten ausgestattet waren, wurden nicht wenige durch äußere Ursachen bestimmt, theils überhaupt an einer religiösen Gemeinschaft theilzunehmen, theils in der Kirche, der sie einmal angehörten, zu verbleiben, wenn die Mitglieder derselben besondere Rechte genossen. Diese äußeren Antriebe fallen nun weg und man darf annehmen: das Gehören zu jeder religiösen Gemeinschaft wird in Zukunft mehr Sache der Ueberzeugung seyn. Zwar wird auch hier das Gewohnheitsmäßige seine Macht üben, und diejenigen Kirchen, welche sich durch Vorzüge des Besitzes, der Armenversorgung, der Größe und Bedeutung in der Welt, überhaupt durch irgend welche Auszeichnungen hervorthun, werden immer noch einen großen Schweif von bloßen Namenbekennern behalten.

Aber im Ganzen wird doch in dieser Beziehung mehr Aufrichtigkeit und Wahrheit eintreten; das Bekenntniß jeder Gemeinschaft wird auch wirklich voller und lebendiger bekannt werden. Das ist die eine Seite der Sache, über die wir uns nur höchlich freuen können. Aber diese lichte Seite darf uns die dunkle nicht verdecken. Mit dem markirteren Bekenntniß wird auch hervortreten, nicht nur die Bekenntnißlosigkeit, sondern auch die entschiedene Bekämpfung alles Religiösen und Kirchlichen. Und diese wird sich nicht, wie bisher, auf dem bloß literarischen Gebiete halten, sondern sie wird praktisch werden. Es werden sich Vereine und Genossenschaften in diesem Sinne bilden mit der bestimmten Absicht, in atheistischem Sinne auch unter dem Volke zu wirken. Nun ist zwar gewiß nicht viel Neigung zum theoretischen Atheismus unter unserm Volke; aber der praktische Atheismus, die innere Abgelöstheit vom Göttlichen, die Gottlosigkeit, hat zahlreiche Anhänger. Dieser praktische Atheismus findet sofort in jenem offenen Bekenntniß der Gebildeteren gegen alle Religion seine Rechtfertigung und seinen Stützpunkt, er fühlt sich ermuthigt hervorzutreten und stärkere Lossagungen von Kirche und Religion überhaupt werden um so weniger ausbleiben, als es für die, welche die Kirche bisher, wenn auch nur durch ihr bloßes Daseyn genirt hat, gar nichts Bequemeres gibt, als alles religiöse Leben

für Wahn zu erklären und sich schlechthin davon zu entbinden. Zugleich wird auch anderes nicht ausbleiben. Mit dem Atheismus müssen wir, wie bemerkt, auch den Jesuitismus in den Kauf nehmen, und das Recht, ohne Anerkennung des Staats Religionsgesellschaften zu bilden, wird es uns nicht fehlen lassen an religiösem Charlatanismus jeglicher Art, der das Volk parteimachend und sektenstiftend bearbeiten wird. Haben wir doch in Deutschland Leute genug, denen es weit besser gefällt, ein Stückchen Weltgeschichte zu machen, als ganz einfach ihre Schuldigkeit zu thun, besonders wenn das erstere bei Rehbraten und Champagner geschieht, das letztere aber mit irgend einer Art von Unterordnung oder Selbstüberwindung verknüpft ist. Allen diesen religiösen Agitatoren und Demagogen gegenüber dürfte uns freilich um die religiöse Wahrheit an sich nicht bange seyn. Aber es handelt sich hier nicht bloß um das Objekt, sondern auch um das Subjekt, um größere Bruchtheile und ganze Generationen unseres Volkes. Und da ist es recht sehr der Erwägung werth: daß, während die bisherige Ordnung für alle Klassen der Gesellschaft eine unter der Ueberwachung des Staates stehende und dadurch geregelte religiöse Erziehung sicherte, die zwar nichts Vollkommenes aber doch Gutes leistete, das neue Experiment uns in einen Zustand führen wird, in dem möglicherweise ganze Massen und

Geschlechter des Volkes der religiösen und damit auch der sittlichen Verwilderung und Zerrüttung preisgegeben werden.[1]

Am wenigsten wird sich eine letzte unmittelbare Folge in Abrede stellen lassen, die gleichfalls tief ins Leben eingreift. Wird nämlich das Grundverhältniß von Staat und Kirche verändert — und dieß geschieht bei den vorgeschlagenen Gesetzen in jedem Fall — so können hiervon auch die Punkte nicht unberührt bleiben, in denen das bisherige Verhältniß vorzugsweise zum Vorschein gekommen ist. Die bedeutsamsten Punkte aber, in denen bisher ein Zusammentreffen von Staat und Kirche stattgefunden hat, sind: die Taufe, die Ehe und der Eid. Hier werden bei dem neuen Verhältniß nothwendig Veränderungen eintreten müssen, und zwar, wie mich dünkt, dahin: daß überall, wo die neuen Grundsätze gelten, die bisherige Bedeutung der Taufe auch für das bürgerliche Leben aufhört, die bloß bürgerliche Eheschließung für zureichend erklärt, der Eid aber gänzlich aufgehoben wird.

Der erste Punkt ist der einfachste. Die Taufe

[1] Dieß wird um so mehr der Fall seyn, wenn auch, wie durch Art. IV. §. 17 und 18 geschieht, aller Unterricht vollkommen frei gegeben, und dabei eine Ueberwachung durch den Staat nicht vorbehalten wird.

ist eine rein religiöse Handlung. Der Staat kann also, wenn er jede Religionsform frei gibt, dieselbe weder fordern, noch auch von deren Vollziehung irgend etwas in seinen Rechten abhängig machen. Vielmehr muß die Taufe, als rein religiöser Akt, ganz dem freien Ermessen jeder Kirche oder religiösen Partei anheimgegeben werden. Natürlich kann dann auch von den Taufbüchern nicht der bisherige Gebrauch für bürgerliche Zwecke gemacht, sondern es müssen besondere bürgerliche Geburtsregister gehalten werden. Dieß wird zwar doppelte Arbeit, Schreiberei und Kosten verursachen, aber es wird unter den gegebenen Umständen nicht zu vermeiden seyn.

Was den zweiten Punkt, die Ehe betrifft, so kann zwar jede Kirche oder religiöse Gemeinschaft für sich noch eine kirchliche Einsegnung fordern, und deren Mitglieder können sich freiwillig dieser Forderung unterziehen; aber da die Forderungen jeder Kirche nur so weit gehen, als ihre Grenzen reichen, unvermeidlich aber auch gemischte Ehen vorkommen, und unter diesen zugleich solche, bei denen der eine Theil das religiöse Princip in allen Lebensverhältnissen gänzlich zurückweist, so muß, so fern auch dieser Theil seine anerkannte Berechtigung hat, vom Staat eine Form der Eheschließung gegeben seyn, bei der gar keine Betheiligung des religiösen Elementes stattfindet. Dasselbe gilt natürlich in verstärktem Maße

da, wo beide Theile keine kirchliche Trauung wollen. Andererseits aber wird auch jede Kirche, völlig unbehindert vom Staate, ihre Forderungen auf diesem Gebiete geltend machen können. Wenn also in dem Streit über gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten der Staat bisher mäßigend und ausgleichend eingetreten ist, so wird dieß, sobald von den gegebenen Voraussetzungen bis zur Ablösung der Kirche vom Staat fortgeschritten wird, nicht mehr möglich seyn, sondern die katholische Kirche wird ihre strengeren Forderungen überall da und so weit durchsetzen, als ihre innere Macht über die betheiligten Individuen reicht; ja sie wird, wenn sie es für gut findet, auch so weit gehen können, daß sie die bloße Civilehe ihrerseits gar nicht als gültig anerkennt. Wir werden also, statt zu größerem Frieden zu gelangen, auch hier alte Kämpfe erfolgreicher sich erneuern sehen.

In Betreff des dritten Punktes endlich, des Eides, scheint es klar genug, daß er vom Staate nur da verlangt werden kann, wo dieser selbst noch einen religiösen Charakter hat und bei seinen Bürgern voraussetzt, und daß er die Kirche zu dieser Handlung nur dann herbeiziehen kann, wenn er mit ihr noch in näherer Verbindung steht. Wird aber der Staat selbst, wie man zu sagen pflegt, atheistisch, so steht es ihm, schon an sich genommen, nicht mehr

an, eine Versicherung der Wahrheit unter Anrufung Gottes und seines heiligen Evangeliums zu verlangen, die Kirche aber würde ihm dabei keine Dienste leisten können, ja das Beibehalten des Eides wäre eine Ungerechtigkeit sowohl gegen die Ungläubigen als gegen die Gläubigen. Gegen die Ungläubigen, weil sie dem Staate, trotz der Verwerfung des religiösen Princips, bürgerlich und politisch gleich berechtigt sind, und er ihnen nicht zumuthen kann, bei dem Gott, an welchen nicht zu glauben sie offen bekennen, zu schwören. Gegen die Gläubigen, weil er ihnen nicht eine Leistung auferlegen kann, von der er die Ungläubigen nothwendig freisprechen muß. Wollte man aber sagen, der Eid ist nicht eine Benachtheiligung, sondern eine Bevorzugung, und wer erklärt, nicht schwören zu können, der geht eben des Vortheils, welche die Leistung des Eides gewährt, verlustig; so würde offenbar die geforderte vollkommen gleiche Rechtsstellung für alle nicht herauskommen. Es würde also nichts übrig bleiben, als an die Stelle, wo bisher der Eid angewendet worden, eine Erklärung zu setzen, daß man sich, wenn man nicht die Wahrheit sage, bestimmten bürgerlichen Strafen unterziehen wolle, und zwar ähnlichen, wie sie bisher auf dem Meineid hafteten. Eine solche Erklärung würde zwar einen wesentlich andern Charakter haben, als der Eid; sie würde auf viele Fälle, in denen der Eid Bedeutung

hat, nicht angewendet werden können; es würde dabei jedenfalls der bürgerliche und politische Gelöbnißeid (Bürger-, Dienst-, Fahnen-, Verfassungseid) ganz wegfallen; allein das Bezeichnete oder dem Aehnliches würde doch wohl das Einzige seyn, was auf dem vorausgesetzten Standpunkte angeordnet werden könnte.

Hiemit haben wir die unmittelbaren Wirkungen und Folgen entwickelt, die der Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung aller Bekenntnisse schon an sich haben muß, wenn er so gefaßt wird, wie der Ausschußbericht es thut. Aber was soll diese Auseinandersetzung? Sie soll nicht das Princip der rechtlichen Gleichstellung an sich bestreiten, dieses räumen wir gerne ein, nicht etwa unmuthig oder gezwungen, sondern willig und ohne alle Furcht vor der Zukunft des Evangeliums und der Kirche; sie soll vielmehr auf die große Bedenklichkeit eines andern Satzes aufmerksam machen, der im Ausschußbericht unmittelbar damit verbunden ist, des Satzes: daß neue Religionsgesellschaften sich sollen bilden dürfen ohne eine Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat.

Es ist ja hier ganz natürlich zweierlei zu unterscheiden: erstlich die gleiche Berechtigung der Religions- und Bekenntnißformen, wie sie zur Zeit faktisch

vorhanden sind; und zweitens die anticipirende Berechtigung aller der religiösen oder irgendwie religionsartigen, möglicherweise auch völlig antireligiösen Gesellschaften, die in Zukunft entstehen können, und die, weil sie keiner Anerkennung durch den Staat bedürfen, von selbst auch die nämlichen Rechte haben werden, wie die jetzt bestehenden. Das Erstere kann insofern gerechtfertigt werden, als man es hier mit Gemeinschaften zu thun hat, die man kennt; das Zweite nicht, weil man hier im Voraus Rechte an Gemeinschaften vergibt, die noch völlig unbekannte Größen sind.

Beruft man sich aber dagegen auf das Princip der unbeschränkten individuellen Religionsfreiheit, welches in §. 11 des Entwurfes mit den Worten ausgesprochen ist: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" — so wird doch auch der, welcher diesen Grundsatz vollkommen billigt und vertheidigt, noch einen Unterschied machen müssen zwischen dem Glauben des Individuums und der genossenschaftlichen Vereinigung auf gewisse Grundsätze. Diesen Unterschied sehen wir z. B. auch im französischen Entwurfe festgehalten, welcher einerseits die vollkommene individuelle Glaubens- und Bekenntnißfreiheit feststellt, andererseits aber doch in Betreff der Gemeinschaften von einer Anerkennung durch das Gesetz spricht. Um den Glauben des

Individuums hat sich unter uns auch bisher schon der Staat nicht bekümmert; aber die religiöse Gesellschaftsbildung hat er allerdings seiner Controle unterworfen. Das Erstere möge er auch ferner nicht thun, und, wenn er es je gethan, so möge er es in Zukunft aufs Sorgfältigste vermeiden. Aber auch das Letztere aufzugeben, wie §. 14 ihm vorschlägt, daran würde er unseres Bedünkens nicht wohl thun; er würde unvorsichtig und voreilig handeln, und, während er einigen Schwierigkeiten entginge, sich in andere größere verwickeln.

Von Seiten des religiösen, des christlichen, des kirchlichen Interesses zwar haben wir nichts dagegen einzuwenden, daß auch den widerkirchlichen und widerchristlichen Doktrinen, daß selbst dem Atheismus Berechtigung werde. Die Wahrheit wird in der vollsten Freiheit um so herrlicher triumphiren; die Bekenner des Evangeliums stehen „unter gar viel einem höheren Schutz," als dem des Staates; „wer am meisten gläubt," sagt Luther, „der wird hie am meisten schützen;" und wo am meisten wahres Leben ist, da wird auch der Sieg seyn. Nach dieser Seite hin ist unser Vertrauen ein völlig unbedingtes. Der Atheismus und das mit ihm Verwandte braucht nur recht offen und frei hervorzukommen, er braucht nur den Reiz der Kühnheit und der Opposition, den Schein des Märtyrerthums zu verlieren, so wird ihm seine

Spitze schon abgebrochen und sein Stachel genommen seyn.

Ebenso wenig hätten wir vom Standpunkte des Glaubens an sich genommen wesentliche Bedenken gegen die Consequenzen, die wir oben angedeutet haben in Betreff der Taufe, der Ehe und des Eides. Die Taufe, als eine Institution des Herrn, wird von allen christlichen Gemeinschaften dennoch fort und fort nach ursprünglicher Einsetzung vollzogen werden. Die Civilehe wird, wie dieß auch in Belgien und anderwärts der Fall ist, die kirchliche Weihe nur in sehr seltenen Fällen ausschließen, und wir dürfen uns in dieser Beziehung gewiß ganz besonders auf das weibliche Geschlecht verlassen. Der Eid aber ist eine Sache, die an sich nicht im Interesse der Kirche, sondern der bürgerlichen Gesellschaft liegt, ja über deren Geltung, wenn wir die christliche Gemeinschaft rein als solche auffassen, sogar Zweifel obwalten können und bekanntlich vielfach obgewaltet haben.

Also das Interesse des Glaubens, des Christenthums und der Kirche ist es nicht, aus dem heraus unsere Zweifel erwachsen, sondern allein das Interesse des Staates selbst und der bürgerlichen Ordnung, namentlich inwiefern dieselbe auch eine sittliche ist. Und hier sagen wir nun so:

Es dünkt uns erstlich nicht verständig, schon im Voraus alles das zu legitimiren, was möglicher Weise

auf dem religiösen Gebiet auftauchen kann, und durch solch' unbeschränkte Anerkennung zur Sektenbildung aufzumuntern, dem nie aussterbenden Gelüste des religiösen Charlatanismus und selbstsüchtiger Volksbearbeitung den unbedingtesten Spielraum zu gewähren. Denn es ist nur zu gewiß, daß auf diesem Wege nicht nur viel Thörichtes und Barockes, sondern auch wirklich Unsittliches und Verderbliches, ja unter dem Deckmantel der Religion Staatsgefährliches zum Vorschein kommen wird. Die Individuen freilich würden vermöge der fraglichen Bestimmung außerordentlich frei seyn, aber der Staat ihnen gegenüber gebunden und wehrlos. Nun liegt es aber doch ohne Zweifel im Interesse der Sache, den Individuen nur so viel Freiheit zu gewähren, daß dabei die Ordnung und das Wohl der Gemeinschaft noch gesichert bleibt. Wir wollen ja gewiß alle ein Neues, aber dieses Neue sey auch wirklich eine neue Ordnung, nicht eine neue Unordnung. Und darum ist unsere Meinung diese: der Staat sey in Betreff der Concession religiöser Gesellschaften höchst freisinnig und weitherzig; aber er beschränke sich dabei auf das Wirkliche, Concrete, jedesmal bestimmt Vorliegende! Auch alles bloß Mögliche, noch völlig Unbekannte concediren zu wollen, scheint nicht eine wohlbemessene Zuertheilung, sondern eine Vergeudung von Rechten zu seyn.

Es wird zweitens schwerlich wohlgethan seyn,

wenn der Staat in solche Concession ausdrücklich auch entschieden antireligiöse, atheistische Associationen einschließt. Ich bin weit entfernt, gegen den Atheismus die Macht des Staates aufzurufen. Der einzelne Atheist mag ruhig seines Unglaubens leben; der atheistische Denker mag völlig ungehindert seine Theorie wissenschaftlich entwickeln. Aber anders steht es um einen atheistischen Verein, der seiner Natur zufolge nach Ausbreitung und populärer Wirksamkeit strebt. Hier mag man wohl fragen, ob eine Denkweise, welche ihr sittliches Bekenntniß ausgesprochenerweise von jeder religiösen Grundlage ablöst, der bürgerlichen Gesellschaft die gehörige Bürgschaft für die Sittlichkeit und Treue ihrer Theilnehmer bietet, und ob nicht der Staat sich selbst in seiner Würde, in seinem sittlichen Charakter völlig bloßstellt, wenn er einer solchen Denkart irgendwie ein Siegel der Autorität aufdrückt? Unter den Philosophen kann es rein theoretische Atheisten geben, denen wir sittlichen Ernst nicht absprechen wollen. Im Volk aber kommt der Atheismus nur praktisch vor, als Gottlosigkeit, als moralische Bodenlosigkeit. Für das Volksbewußtseyn sanktionirt der Staat im Atheismus die Unsittlichkeit und hört eben damit selbst auf, für dasselbe ein ethisches Wesen zu seyn.

Es scheint drittens nicht zureichender Grund vorhanden zu seyn, bloß um deren willen, die alles

religiöse Princip verwerfen, die Aenderungen zu treffen, die wir oben angedeutet haben. Die Civilehe freilich, die auch durch §. 16 des Entwurfes[1] festgestellt wird, hat zugleich anderweitig ihre guten Ursachen. Aber die Abschaffung des Eides ist eine Sache, die doch sehr reiflich zu bedenken wäre. Man legt doch heute, und mit Recht, ein so großes Gewicht auf den Diensteid, den Fahneneid, besonders den Verfassungseid. Ueberhaupt aber ist der Eid eine der bedeutsamsten Institutionen, an deren Stelle etwas völlig Gleichbedeutendes nicht gesetzt werden könnte. Nun gibt es freilich in unserer Zeit nicht wenige, bei denen sich die ganze Summe der politischen Weisheit in die beiden Worte „Aufheben und Abschaffen" zusammenzieht; allein die große Mehrzahl derer, die hier mitzureden haben, sind ja gewiß als solche zu betrachten, die ein Altes nicht beseitigen wollen, bis sie überzeugt sind, daß sie ein besseres oder doch gleich gutes Neues an die Stelle setzen können. Jedenfalls würde auch die Entfernung des Eides tief in das Volksbewußtseyn greifen. Es würde scheinen, als ob

[1] „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach Vollziehung des Civilaktes statt finden." Und hierzu in den Motiven zu Art. III: „Die Aufnahme der bürgerlichen Ehe schien unerläßlich, um die religiöse Freiheit ganz und nach allen Seiten hin zu sichern und die Geistlichkeit der Führung der Civilstands-Register zu entheben."

der Staat den Muth des Glaubens an Gott und der Berufung auf ihn verloren hätte; der Staat würde auch von dieser Seite selbst als atheistisch erscheinen.

Nach allem Bisherigen drängt sich die Sache in folgende Frage zusammen: Wo stehen die bedenklicheren, die nachtheiligeren Folgen zu erwarten: auf der Seite der Beibehaltung des Anerkennungs- und Aufsichtsrechtes des Staates oder auf der Seite des Aufgebens?

Auf der ersten Seite steht die Möglichkeit, daß die Entwickelung auch von etwas Gutem und Aechtem durch die Staatsgewalt gehemmt werde. Aber wenn schon bisher die Uebung des Anerkennungsrechtes von Seiten des Staats die Entstehung einer großen Mannigfaltigkeit religiöser Bildungen nicht verhindert hat, so ist vollends für die Zukunft, da wir mit Gewißheit nach allen Seiten hin die freiesten staatlichen Institutionen und den freiesten Geist der Verwaltung zu erwarten haben, kaum zu denken, daß etwas wahrhaft Gutes, Ernstes und Sittliches in seinem Hervortreten oder seiner Gestaltung werde gehemmt werden. Jedenfalls könnte eine solche Hemmung immer nur eine temporäre seyn und würde dann nicht zur Unterdrückung einer Neubildung ausschlagen, sondern zu deren Läuterung, intensiver Kräftigung und stärkerer Ausbreitung.

Auf der andern Seite steht nicht bloß eine Mög-

lichkeit, sondern eine Gewißheit; die nämlich, daß einem sehr bunten und willkürlichen, verworrenen und verwirrenden Treiben auf dem religiösen Gebiete Thür und Thor geöffnet wird, daß wir von der Spaltung zur Zersplitterung fortschreiten, daß im religiösen und sittlichen Volksleben bedeutende Zerrüttungen und Verwüstungen eintreten werden, daß tiefgreifende Institutionen eine Veränderung erleiden müssen, und vermöge des neuen Verhältnisses eine wesentliche Veränderung im Volksbewußtseyn über den Charakter des Staates, den religiösen nicht nur, sondern auch den sittlichen, nicht ausbleiben kann.

Dort also ein nur möglicher, vorübergehender, nicht eben bedeutender Schaden; hier ein unzweifelhafter und weitumfassender. Mithin scheint es Sache der Vorsicht, der Weisheit, der Vernunft zu seyn, das Anerkennungs- und Aufsichtsrecht des Staates in Betreff religiöser Gesellschaften nicht aufzugeben; wohl aber, es in freisinniger Weise zu üben, und, wenn dieß möglich ist, es so zu bestimmen, daß der richtige Gebrauch gesichert, der Mißbrauch ausgeschlossen wird.

III.

Wir kommen zu unserer zweiten Hauptfrage. Es ist die: ob das neue Princip eine vollkommene Trennung der Kirche vom Staate bedinge?

Von den Meisten wird diese Frage entschieden bejaht. Man sagt: vermöge der Gleichberechtigung aller Bekenntnisse hat sich der Staat jedes irgendwie bestimmten religiösen Charakters entäußert; eben damit hat er sich von der Kirche zurückgezogen; es bleibt also der Kirche nichts übrig, als sich auch ihrerseits in vollkommener Unabhängigkeit vom Staate einzurichten. Die Einen freuen sich dieser Auflösung des bisherigen Verhältnisses und können den Tag kaum erwarten, um die Früchte des neuen Zustandes zu ernten; die Andern betrachten die Ablösung des Staates vom Religiösen mit Schmerz und sehen daraus Gefahren für Kirche und Staat erwachsen; aber die Trennung selbst nehmen fast alle als eine vollendete Thatsache an. Nur hier und da hört man noch, es könne und solle ungeachtet der Anerkennung jenes Princips eine Verbindung zwischen Staat und Kirche erhalten werden. Fassen wir also die Sache selbst schärfer ins Auge.

Vorerst kann, wenn man auch nur annähernd ein normales Verhältniß festhalten will, von einer absoluten Scheidung beider Gebiete, so daß sie sich nur negativ und ausschließend gegen einander verhielten, nicht die Rede seyn. Es wird immer Aktion und Reaktion zwischen Staat und Kirche seyn, und wäre dieß eine nur feindselige, so müßte das öffentliche Leben zu Grunde gehen. Es sind dieselben Personen, die dem Staat und der Kirche angehören. Die Kirche selbst kann nicht schlechthin außerhalb des Staates seyn, und ebensowenig den hohen Beruf aufgeben, die bürgerliche Gesellschaft, das ganze öffentliche Leben mit den Elementen des Heiligen und Sittlichen zu durchdringen. Der Staat, so lange er ein Rechtsinstitut seyn will, das jedem, mithin auch jeder Gemeinschaft, das gebührende Recht sichert, kann nicht umhin, auch die religiösen Gemeinschaften in den ihnen zustehenden Rechten zu schützen. Ja er wird selbst dann, wenn er das Anerkennungs- und Aufsichtsrecht gegenüber den religiösen Gesellschaften aufgibt, dabei aber doch noch die Einsicht behält, daß sein Rechtsboden nur so lange fest und dauerhaft ist, als er auf dem tieferen Grunde der Sittlichkeit ruht, auch schon rein politisch genommen, gar nicht unterlassen können, sich in irgend einer Art um die Gemeinschaften zu bekümmern, die ihm von der Religion aus die sittliche Bildung seiner Bürger entweder mit einer gewissen

Sicherheit gewährleisten und fördern oder auch möglicherweise gefährden — und verderben. Also völliges Auseinanderreißen von Staat und Kirche wäre, so lange beide nur im Geringsten ihrem Begriff entsprechen, unmöglich. Es fragt sich nur, ob wir bei dem unveräußerlichen Minimum der gegenseitigen Beziehung stehen bleiben oder darüber hinausgehen müssen?

Bisher war bekanntlich das Verhältniß zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate ein sehr positives und enges. Beide Gebiete waren in dem Landesherrn als oberstem Bischof genau verknüpft. Die Kirche wurde durch die von ihm eingesetzten Behörden, die einen mehr oder weniger staatlichen Charakter hatten, regiert, und so war, mochte dabei eine Mitwirkung der Synode statthaben oder nicht, das politische Element immer ein wesentlich mitbestimmender Faktor im Leben der Kirche und dieses wurde einem guten Theile nach vom Staate aus geleitet.

Daß hierin etwas Unangemessenes lag, wird heute kein Unbefangener verkennen. Die Reformation, indem sie, gegenüber der alles verschlingenden mittelalterlichen Kirche, dem Staate die Bedeutung und das Recht einer selbstständigen göttlichen Ordnung vindicirte, wollte nicht sofort zu dem gerade Entgegengesetzten überspringen, und die Kirche dem Staat einverleiben oder unterwerfen. Sie wollte eine natur-

gemäße Sonderung beider Gebiete.[1] Diese wurde jedoch im Drange der Zeiten nicht gehörig vollzogen. Es trat das große „Provisorium" ein, in welchem die Kirche allerdings ihre Selbstständigkeit an den Staat, der sie schützte, mehr oder weniger verlor. Gegenwärtig nun scheint der Augenblick gekommen zu seyn, wo die Kirche das, in den Grundideen der Reformation für sie vorgebildete, freie Selbstleben gewinnen kann. Der Staat selbst scheint sie, wo nicht von sich zu stoßen, so doch frei zu entlassen und ihr allein anheim zu geben, ihren Bau rein aus sich selbst aufzuführen.

Ja, ein Zeitpunkt der Entwirrung des vielfachen Verworrenen ist allerdings eingetreten. Auch wir begrüßen denselben, wenn er wohl benützt wird, mit Freuden. Aber ehe wir zum äußersten schreiten, wollen wir doch in die Vergangenheit und Zukunft schauen und uns besinnen. Der Staat, wie er jetzt ist, als eine selbstständige Ordnung, hat einem guten Theile nach der Reformation seine Existenz zu verdanken. Die evangelische Kirche, obwohl innerlich aus tieferen Quellen entsprungen, ist doch äußerlich zum Bestand gekommen durch Fürstenschutz, und hat auch später zum Theil die förderndste Pflege edler

[1] Es ist bekanntlich eine der Hauptaufgaben der Augsburgischen Confession: „Unterschied anzuzeigen von beiderlei Gewalt, weltlich und geistlich, der allen Christen merklich und nützlich Noth ist, zu wissen."

Fürsten erfahren. In ihrer ganzen Entwickelung war sie mit dem Staate verschwistert, und wenn wir hiebei des Schlimmen und Verderblichen gedenken, so dürfen wir auch des Guten nicht vergessen. Staat und Kirche sind sich also gegenseitig Dank schuldig. Sollen sie nun plötzlich kalt, vielleicht gar grollend von einander scheiden, und soll diese Scheidung bis auf den Punkt getrieben werden, wo die Kirche vom Staate zwar das Schutzrecht in Anspruch nimmt, welches er jeder bestehenden Corporation schuldet, sonst aber denselben als ein ganz fremdes Gebiet, als bloße Welt betrachtet, der Staat aber der Kirche zwar jene Schutzpflicht leistet, sonst aber um sie und ihr Wirken sich gar nicht kümmert?

Werfen wir, um diese Frage zu beantworten, zunächst einen Blick auf Geschichte und Erfahrung und dann auf die Natur der Sache selbst.

Die Geschichte kennt freilich eine Zeit hoher, zum Theil vorbildlicher Blüthe der christlichen Gemeinschaft, in der sie zum Staate nicht nur nicht in einem positiven, sondern in entschieden abstoßendem Verhältnisse stand. Es war die Zeit des gewaltigen Entscheidungskampfes mit der römischen Weltmacht. So groß nun diese Zeit für die Kirche war, so wenig kann sie als normal für ihr Verhältniß zum Staat betrachtet werden. Das Evangelium soll als geistiger Sauerteig die Menschheit durchdringen; nach den

Grundsätzen heiliger Liebe, die es gepflanzt hat, sollen auch die menschlichen Dinge geordnet werden. Je mehr aber dieß geschieht, desto weniger kann zwischen der Ordnung des bürgerlichen Lebens und der Gemeinschaft des christlichen ein Gegensatz stattfinden, desto vollständiger müssen beide von innen heraus sich befreunden.

Die Geschichte zeigt ferner eine ähnliche Erscheinung auf den Punkten, wo die Erneuerung des reinen Evangeliums in Conflikt kam mit der feindseligen Staatsmacht. Es war dieß vornehmlich unter den romanischen Völkern der Fall, und wieder ganz besonders in Frankreich. Da griff der Staat wieder zu Feuer und Schwert gegen die evangelisch sich erneuernde Kirche, und die Kirche wurde groß in Aufopferung und Märtyrerthum. Aber so natürlich es war, daß von einem solchen Staate die Kirche möglichst weit loszukommen suchte, so erklärbar wir es finden, daß gerade unter den Eindrücken solcher Erinnerungen oder unter dem Einfluß ähnlicher Erfahrungen, die Lehre von einer vollständigen Separation der Kirche vom Staat sich bilden und zu einem begeisterungsvoll vertheidigten Dogma werden konnte, so liegt es doch auf der Hand, daß auch diese Zustände gänzlich abnorm waren, und als völlig naturwidrige sich auch aufs empfindlichste straften, namentlich auf derjenigen Seite, wo die Schuld lag, an dem blutig verfolgenden Staate, der die Unterdrückung

der Reformation mit den schweren Katastrophen der Revolution [1] zu büßen hatte.

Die Geschichte warnt endlich vor einer falschen Vermischung des Kirchlichen und Staatlichen. Sie hält uns im Byzantinismus einen Spiegel vor von der Beherrschung der Kirche durch den Staat, dem Staatskirchenthum, im Papismus aber einen Spiegel von der Beherrschung des Staates durch die Kirche, dem Kirchenstaatsthum, und macht uns darin, sowie in dem, was später auch in unserer Kirche dem ähnlich war, in Cäsareopapie oder hierarchischen Bestrebungen, anschaulich, wie unter der Herrschaft des Staates die Kirche verdirbt und zur Mumie wird, unter der Herrschaft der Kirche aber die edelsten Kräfte des Staates sich erfolglos verzehren.

Die Geschichte entfaltet uns aber auch ein edleres Bild. Sie gewährt uns in der Reformationszeit selbst, und dann auch wieder annäherungsweise in späteren Perioden unserer Kirche, unter einem Friedrich III. von der Pfalz, Herzog Christoph von Würtemberg, Ernst dem Frommen von Gotha, eine lebendige Anschauung davon, wie durch einen schönen

[1] Nicht, daß die Revolution allein hieraus zu erklären wäre, aber ein sehr bedeutend mitwirkender Faktor war dieß gewiß. Die Unterdrückung der gesunden religiösen Fortentwickelung stellte Frankreich in die traurige Alternative des Unglaubens und der Hierarchie.

Bund frommer, kirchenfreundlicher Staatshäupter und erleuchteter, kräftiger Theologen ein freies, aber zugleich positives und inniges Verhältniß zwischen Kirche und Staat hergestellt werden kann, welches, ohne die innere Selbstständigkeit des einen oder des andern Gebietes zu gefährden, für das höhere Leben beider förderlich wird. Und da gerade solche Zeiten die Lichtpunkte evangelischen Kirchenlebens sind, so liegt in der Geschichte neben der Warnung vor falscher Vermengung und verderblicher Beherrschung, um so mehr auch eine Warnung vor übereilter Trennung, als dieß zugleich ein Bruch mit unserer ganzen bisherigen Entwickelung seyn und uns ohne Uebergang, ohne Vorbereitung, ohne solidere Unterlage für völligen Neubau, in ein Experiment hineinstürzen würde, für dessen Gelingen wir gar keinen sichern Maßstab haben.

In der Erfahrung anderer Völker freilich liegen alle Möglichkeiten, die hier stattfinden können, gleichsam zur Wahl vor uns. Da sehen wir das Verhältniß vollkommener Einigung von Staat und Kirche, vermittelst der Verknüpfung geistlicher und weltlicher Gewalt in einer Hand, in doppelter Form: entweder so, daß der weltliche Herr auch über das Geistliche gebietet, in Rußland; oder so, daß der geistliche Herr auch das Weltliche regiert, im Kirchenstaat. Da erblicken wir, dem gerade ent-

gegengesetzt, das System der Trennung, wiewohl in verschiedenen Abstufungen, in den nordamerikanischen Freistaaten. Da finden wir auch zwischen beiden ein mittleres der positiven Verbindung ohne völlige Einigung in mannichfaltiger Form, die Verbindung des Staates mit einer bestimmten Kirche ohne daneben bestehende Glaubensfreiheit für andere Confessionen: katholischerseits in romanischen Ländern, protestantischerseits in Schweden; und wiederum eine Verbindung von Staat und Kirche mit zugleich bestehender Bekenntnißfreiheit, und zwar auch dieß in doppelter Weise, entweder in engerer, verbunden mit Staatskirchenthum, in England, oder in weiterer, ohne Staatskirchenthum, in Holland. Aber diese Muster sind großentheils für uns nur vorhanden, damit wir sehen, daß wir es so nicht machen sollen und können. Nach der russischen Einheit, dem Oberpriester mit dem Schwert in der Hand, wird in Deutschland niemand lüstern seyn. Die römische Einheit aber droht heute in sich selbst zu zerfallen, und wenn es gewiß ist, daß in Pius IX. der Fürst zu schwach ist, um den Papst zu retten, so ist es wenigstens höchst ungewiß, ob der Papst stark genug seyn wird, den Fürsten zu erhalten. Die englische Art der Verknüpfung, welche ganz eigenthümliche politische Bedingungen voraussetzt und in sich selbst ihre große

Bedenklichkeiten hat, werden wir auch nicht übertragen wollen, und noch weniger können wir jetzt irgend eine andere Art der Verbindung brauchen, welche die vollständige Bekenntnißfreiheit ausschlösse. Es bleibt uns also nur die eine Alternative: entweder nordamerikanische Trennung, oder eine solche Art freierer Verbindung, wie wir sie in Holland finden, in welch letzterem Lande keine Staatskirche besteht, und die bürgerlich-politische Gleichberechtigung der Mitglieder aller Confessionen durchgeführt ist, dabei aber doch ein näheres Verhältniß zwischen der früheren Staatskirche, der reformirten, und dem Staate stattfindet, vermöge dessen diese Kirche, obwohl autonomisch und selbstständig in ihren inneren Angelegenheiten, dennoch dem Staate gewisse Rechte einräumt, z. B. die Sanktion der Synodalbeschlüsse und die Bestätigung der Wahl ihrer Beamten und Diener, und dafür von ihm eine gebührende Fürsorge und Pflege erfährt. Dafür, daß die letztere Seite der Alternative den Vorzug verdiene, spricht freilich schon die weit größere Analogie der Zustände, unter denen sich das holländische Verhältniß gebildet hat, mit den unsrigen, als derer, unter denen das nordamerikanische entstanden ist, so wie der Umstand, daß uns Nordamerika ein Bild großer religiöser Zersplitterung und theilweiser Zerrüttung, sowie einer unter bedeutenden Schwierigkeiten sich emporringenden theologi-

schen Bildung darbietet, Holland dagegen das Bild eines bei aller Freiheit einheitlichen und geordneten, von der Volkssitte getragenen Kirchenwesens und einer im achtungswerthesten Bestande befindlichen theologischen Bildung. Allein die letzte Entscheidung werden wir doch auch hier in der Natur der Sache und in unsern eigenen Verhältnissen suchen müssen.

Wenn zunächst die unvermittelte Einigung von Staat und Kirche, wie wir sie in entgegengesetzter Weise im Römer- und Slaventhum finden, der deutschen Art widerstrebt, so ist auch weder durch unsern Charakter, noch durch unsere Geschichte jene abstrakte Trennung angedeutet, wie sie die unter so ganz andern Bedingungen entstandenen nordamerikanischen Staaten aufweisen. Es scheint aber auch dieses Verhältniß der Trennung, an sich genommen, nicht eine höhere Stufe der Entwickelung zu bezeichnen, sondern eine niedrigere.

Vorerst wird es am wenigsten von Seiten des Staates gerechtfertigt werden können, daß er sich um das Religiöse gar nichts kümmere und sein Verhältniß zur Kirche auf den äußerlichen Rechtsschutz beschränke, den er keiner gesetzlichen Corporation versagt. Ist der Staat in der That nicht bloß ein Rechtsinstitut oder gar nur eine aus klugem Raffinement hervorgegangene Nützlichkeitsvorrichtung, sondern das, wofür die neuere Zeit ihn erkennt, der Inbegriff

der höhern menschlichen, also namentlich auch sittlichen Interessen, so kann er sich seiner Idee nach gar nicht gleichgültig verhalten gegen die religiöse Gemeinschaft, von der die sittliche Volksbildung ausgeht, sondern muß ihr Theilnahme und Pflege angedeihen lassen. Wollte der moderne Staat dieß verschmähen, so würde er hinter den vielgeschmähten Polizeistaat zurücksinken, der, wenn auch oft in höchst verkehrter Weise, stets sein positives Interesse an der Kirche bethätigte. Dann aber hätten wir auch in dieser Indifferenzerklärung des Staates nicht, wie oft geschieht, einen unermeßlichen Fortschritt zu bejauchzen, sondern einen tiefen Rückfall schmerzlich zu beklagen.

Man hat in diesen Jahren viel über den christlichen Staat gestritten. Ich denke man hat dabei den Begriff des christlichen und des confessionellen Staates nicht immer gehörig unterschieden. Confessionell, d. h. exclusiv bevorrechtend für bestimmte Bekenntnisse, kann der neue Staat in deutschen Landen nicht mehr seyn. Aber im weitern Sinne ein christlicher zu seyn, kann er ebenso wenig aufhören, auch wenn er wollte. Unsere ganze Bildung bewegt sich in christlicher Atmosphäre; unser ganzes öffentliches Leben ruht auf christlichen Fundamenten; selbst die Ideen der Republik: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, sind in ihrer tiefern Bedeutung dem Christenthum entsprungen. Aus diesem Kreise

christlicher Bildung und Gesittung kann auch der Staat nicht hinaus, und selbst wenn er die Bekenner einer nicht christlichen Religion, wie die Juden, als gleichberechtigte Staatsbürger anerkennt, so thut er es unter der Voraussetzung, daß auch sie an der allgemeinen, vom Christenthum herstammenden Gesittung Theil nehmen, und hört eben darum nicht auf, im bezeichneten Sinne ein christlicher zu seyn. Das Christenthum ist wesentlich die thatsächliche und welthistorisch wirksame Einpflanzung des Princips heiliger Liebe in die Menschheit. Ein höheres Princip kann es auch für die Staatenbildung nicht geben. Wir können also darauf rechnen, daß je besser der Staat wird, er desto mehr auch von innen heraus ein christlicher seyn wird. Erkennt aber der Staat in derjenigen Gesittung, welche die Macht heiliger Liebe im Christenthum hervorgerufen hat, seine eigentliche Lebensgrundlage: so wird er sich auch nicht bloß für das Religiöse überhaupt, sondern zugleich für das Christliche insbesondere interessiren, weil eben dieses die Basis aller religiösen und sittlichen Bildungen in der neueren Welt ist, und weil er eine Fürsorge für die sittliche Volksbildung gar nicht tragen kann, ohne auf diese letzte Quelle zurückzugehen.

Richtet nun der Staat einmal seinen Blick auf das Christliche, so muß er ihn auch richten auf die Gemeinschaften, in denen das Christliche im Großen

sich darstellt, auf die Kirchen, und er muß sich zu ihnen in irgend ein Verhältniß setzen. Und hier ist es nicht bloß die Pflicht der Fürsorge für Volksbildung, die ihn zur Bethätigung positiven Interesses an der Kirche, sondern auch die Pflicht der Selbsterhaltung, der Erhaltung staatlicher Einheit und Ordnung, die ihn zur Vorsicht mahnt.

Man weiß, wie es möglich ist, daß eine kirchliche Gemeinschaft oder religiöse Association vermittelst guter Organisation und lebendigen Gemeingeistes einen Staat im Staate bilde. Die Geschichte zeigt, daß durch wohl gelungene, von materiellen Mitteln unterstützte, Versuche dieser Art die größten Gefahren für die Staaten, die schwersten Zerrüttungen der bürgerlichen Gesellschaft hervorgerufen worden sind.

Aus diesen Erfahrungen ziehen wir uns folgende Lehre: überall da, wo im Bereiche des Staates eine reelle Gewalt ist, muß der Staat, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, auseinander gesprengt oder fortwährend gestört zu werden, eine Aufsicht und eine, sey es auch noch so bestimmt beschränkte, Mitwirkung haben. Die Macht der geistigen und moralischen Wirkungen freilich muß der Staat stark genug seyn zu ertragen. Aber, wo eine Gemeinschaft ist, die, weitverbreitet und wohlorganisirt, zugleich auf der Grundlage materiellen Besitzes und äußerer Mittel operirt, und vielleicht auch einer außerhalb

des Staates liegenden Centralgewalt gehorcht, da würde der Staat sich selbst aufs Stärkste bloßstellen, wenn er jegliche Aufsicht und Einwirkung aufgeben wollte.

Es ist hier ein zarterer Punkt zu berühren. Ich ehre aufrichtig die katholischen Brüder und weiß mich mit denen unter ihnen innerlichst eins, die in ihrer Kirche das Christenthum wollen. Aber wir können es uns ja nicht verbergen, daß es in dieser Kirche auch eine starke Partei gibt, die nicht nur die Kirche höher stellt, als das Christenthum, sondern auch durch die Kirche und kirchliche Association Zwecke der Herrschaft zu erreichen sucht. Diese Partei, gewöhnlich die ultramontane genannt, ist es, nächst der politisch radikalen Partei, vor allen, die eine vollständige Trennung der Kirche vom Staate verlangt, und sie weiß dabei ohne Zweifel viel klarer, was sie will, als tausend andere, die jetzt dasselbe Dogma im Munde führen. Ihr ausgesprochenes Programm geht außer anderem vornehmlich auf vier Punkte: 1) freie Verkündigung der Lehre und der hierauf sowohl, als auf Cultus und Disciplin bezüglichen Anordnungen; 2) freies Vereinsrecht für religiöse und kirchliche, wie für andere politische und ökonomische Wohlthätigkeitszwecke; 3) Freiheit von der Einwirkung der Staatsgewalt bei Besetzung der kirchlichen Aemter; und 4) Freiheit des Unterrichtes. Durch die erste von diesen vier Freiheiten, die für dießmal ein Gegenspiel

der gallikanischen sind, würde das Placet des Staates wegfallen, und somit allen Anforderungen des römischen Stuhles, z. B. in Betreff der gemischten Ehen und ähnlichen, kein Hinderniß mehr im Wege stehen; durch die zweite würde allen Mönchsorden, insbesondere den Jesuiten, und diesen auch für eine, natürlich nur wohlthätige, politische und ökonomische Thätigkeit Raum verschafft seyn; durch die dritte wären alle Würdeträger und Diener der Kirche außer Beziehung zum Staat und seinem Oberhaupt gesetzt, und die untern nur von den obern abhängig gemacht; und durch die vierte wäre die Möglichkeit gegeben, die kommenden Generationen ganz und gar in diesem Interesse heranzuziehen. Haben wir nicht hier schon ganz vollständig einen Staat im Staate, und würde nicht dieser Kirchenstaat, wie er es von jeher gethan, dem wirklichen Staate die größten Verlegenheiten bereiten? Können wir nun dieses nicht wünschen, können wir nicht wollen, daß den hierarchischen Tendenzen ein mächtiger Vorschub geleistet werde: so dürfen wir auch nicht wollen eine solche Ablösung der Kirche vom Staat, welche dieß zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Es ist hierbei besonders zu berücksichtigen: die Anstellung der Beamten und Diener der Kirche. Diese ist bisher fast überall in der evangelischen Kirche von dem Landesherrn ausgegangen und auch da, wo Wahl statt fand, von demselben

wenigstens bestätigt worden. Bei völliger Trennung der Kirche vom Staate würde dieß aufhören.[1] Alle Beamten der Kirche müßten ebenso gut rein innerhalb der kirchlichen Sphäre entstehen, wie die Beamten einer Privatgesellschaft bloß von dieser eingesetzt werden. Die Gemeinden würden wählen; das, auch nur aus kirchlicher Wahl hervorgegangene Kirchenregiment würde bestätigen. Nun haben aber die Diener der Kirche, sobald sie nur ihre Stellung mit Energie benützen, einen Einfluß auf das Volk, dem kaum ein anderer gleich zu stellen ist, und den sie ebensowohl zum Heile des Volks, als zum schlimmsten Verderben anwenden könnten. Es frägt sich also, ob es im Interesse des Staates liegen kann, eine so große Zahl der einflußreichsten öffentlichen Beamten in ihre Stellen eintreten und ihr Amt verwalten zu lassen, ohne dabei irgendwie mitwirken zu können? Und auch für die evangelische Kirche entsteht hier ein ernstes Bedenken. Was der Staat ihr einräumen wollte, würde er der katholischen nicht versagen können. Und hier eben würden unaufhaltbar jene hierarchischen Bestrebungen hervortreten. Es würden die Concordate fallen, die den Fürsten gewisse Rechte bei der Einsetzung der

[1] Die Herrn Wigard, Bauer, Simon und Schüler haben auch in einem Minoritätserachten Nro. 17 ausdrücklich den Satz ausgesprochen: „Die Bestellung von Kirchenbeamten bedarf keiner Bestätigung von Seiten des Staats.“

Erzbischöfe und Bischöfe einräumen, alle untergeordneten Kleriker aber würden nicht unter Mitwirkung des Landesherrn, sondern allein durch die vorgesetzten Bischöfe zu ihren Aemtern gelangen. Hiermit wäre der Zielpunkt erreicht, der Gregor VII. und seinen Nachfolgern beim Investiturkampfe vor Augen stand; die katholische Kirche wäre ein compaktes, vom Staate abgelöstes, in sich geschlossenes Ganze. Diesem, von einem so lebhaften Corporationsgeiste beseelten, einheitlichen Ganzen gegenüber würden wir in unserer Zerrissenheit fürs Erste wenigstens keine glänzende Rolle spielen. Wenn ich dieß offen sage, so geschieht es nicht aus Furcht. Die evangelische Kirche würde einen ihr angebotenen Kampf mit Gott erfolgreich bestehen. Ja einige äußerliche Bedrängniß würde ihr sogar innerlich zu gute kommen. Aber diejenigen, die ihren Gegnern in der Forderung der Trennung so leichten Kaufs zustimmen, möchte ich doch aufmerksam machen, ob sie nicht besser thäten, die Absichten auch der Geschenke bringenden Danaer etwas schärfer ins Auge zu fassen. Freilich, wenn das Princip der Trennung an sich das richtige wäre, so dürfte eine solche Rücksicht nicht bestimmend seyn; aber wo sich aus der Natur der Sache selbst so bedeutende Gründe gegen das Princip erheben, da mag die Vorsicht wohl auch auf die bedenklichen Folgen sehen, welche dessen folgerechte Anwendung haben würde.

Mit dieser Erwägung haben wir schon begonnen, die andere Seite der Sache ins Auge zu fassen, die Frage nämlich: ob die evangelische Kirche selbst durch ihre innere Natur und ihr Interesse getrieben werde, sich von dem Staate gänzlich abzulösen?

Durch ihr inneres Wesen gewiß nicht. Sie ist es ja gerade, die vorzugsweise den Staat als eine göttliche Ordnung erkannt und in die Rechte einer solchen eingesetzt hat: wie sollte sie sich nun von diesem göttlich Geordneten schlechthin zurückziehen wollen? Liegt die Theilnahme für das sittliche und hierdurch auch für das religiöse, christliche, kirchliche Leben in der Natur des wahren Staates, so liegt nicht minder die Theilnahme für das allgemein menschliche und hierdurch für das staatliche Leben in der Natur der wahren Kirche. Die Kirche hat das Allgemeinmenschliche und seine geordnete Darstellung im Staate zu ihrer nothwendigen Voraussetzung und, wie sie aus diesem Gebiete ihre Glieder sammelt, so sucht sie auch dasselbe mit ihren reinigenden und heiligenden Lebenskräften nach allen Seiten hin verklärend zu durchdringen. Die Kirche darf, will sie nicht ihre besten Kräfte vergeuden, nicht außerhalb des Nationallebens stehen, sondern muß mit demselben Hand in Hand gehen; dieß thut sie aber nur, wenn sie mit dem Staate befreundet ist, in dem das Nationalleben zur Erscheinung kommt. Sie kann aber auch ihre volle

Thätigkeit nur entfalten auf dem Grunde eines sicheren Rechtsbodens und diesen gewährt ihr der Staat; sie ist an den Rechtsschutz des Staates gewiesen; ja sie wird auch auf gewissen Punkten der fördernden Mitwirkung [1] desselben nicht entbehren können, und so wird es auch in ihrem Interesse liegen, die Verbindung mit dem Staate nicht völlig aufheben zu wollen.

Die Punkte, wo die Kirche der mitwirkenden Pflege des Staates bedarf, liegen besonders da, wo ihr äußere Mittel zu ihrer Subsistenz und zu Erhaltung ihrer Ordnung nothwendig sind, die sie zu ihrem Wohlstande nicht wohl entbehren, aber aus sich selbst entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine dauernde und erfolgreiche Weise hervorbringen kann; und es wäre nicht rathsam das, was die Kirche in dieser Beziehung hat, in sanguinischer Hoffnung auf die Aufopferungsfähigkeit der Gläubigen, allzuleicht in die Schanze zu schlagen. Es ist aber hier ganz besonders auch auf ein hochwichtiges geistiges Gebiet hinzuweisen, auf dem Kirche und Staat sich berühren und wo es dringend im Interesse der Kirche liegt, sich vom Staate nicht verlassen zu sehen. Dieß ist

[1] Der Möglichkeit, daß ihr eine solche zu Theil werde, soll wohl ein Satz in dem Minoritätsgutachten der Herren Wigard, Bauer, Simon und Schüler Nro. 18 begegnen, wo es heißt: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat.“

das Gebiet der theologischen Wissenschaft und Bildung.

Wir sind weit entfernt, die theologische Wissenschaft für das Höchste zu achten. Die Kirche, als Lebensganzes, steht höher, als diese besondere wissenschaftliche Funktion. Aber die Kirche bedarf dieser Funktion zu ihrer vollen Gesundheit. Insbesondere ist die Kultur der Theologie, was kein Kundiger läugnen wird, eine eigenthümliche Aufgabe des deutschen Geistes und eine deutsche evangelische Kirche ohne vollkräftige, freie Theologie können wir uns gar nicht denken. Diese Kultur aber, wie sie bisher stattgefunden, beruht wieder wesentlich auf der eigenthümlichen Stellung ihrer Pfleger. Die natürlichen Pflegerinnen der Theologie nämlich sind die theologischen Fakultäten; diese sind integrirende Theile der Universitäten und die Universitäten sind in Deutschland reine Staatsanstalten. Eben dadurch aber, daß die theologischen Fakultäten einer wissenschaftlichen Gesammtcorporation angehörten und ihre Mitglieder vom Staate angestellt und besoldet waren, war die umfassende lebendige Wechselberührung der theologischen Fakultät mit allen andern Wissenschaften, und war zugleich die freie, liberale Stellung der theologischen Lehrer bedingt, und nur unter dieser Bedingung konnte diejenige Kultur der Theologie statt haben, welche wir in Deutschland finden. Nehmen wir die

theologischen Fakultäten und Lehrer aus diesem Complexe heraus, so stellt sich alles mit einem Schlage anders. An die Stelle dessen, was bisher die Fakultäten waren, treten kirchliche Institute, theologische Schulen und Seminarien; diese werden von der Gesammtheit der Universitäten abgelöst; sie erhalten ganz von selbst mehr die Bestimmung von praktischen Unterrichts- und Zurichtungsanstalten, und müssen ebenso nothwendig auch einen abgeschlossen confessionellen Charakter bekommen, da jede Kirche und Partei eine solche Anstalt nur für ihre besondern Zwecke errichten wird. Hierbei könnte dann von der höheren, umfassenderen Stellung, vermöge deren die bisherigen Fakultäten, auch abgesehen vom nächsten praktischen Zweck, freiere, weitherzigere Pflegerinnen der Wissenschaft waren und belebende Einigungspunkte für die verschiedenen protestantischen Confessionen bildeten, nicht mehr die Rede seyn, und eine der edelsten Missionen des deutschen Geistes hätte ihre Endschaft erreicht. Die Nordamerikaner würden nicht mehr zu uns kommen, um unsere Theologie kennen zu lernen; wir würden vielmehr Ursache haben, zu ihnen zu reisen, um das Sektenwesen zu studiren.

Dabei liegt aber die Sache nun noch bestimmter so. Der Staat, wenn in ihm ein höherer Geist lebt, sorgt freilich schon an sich für die Wissenschaft, aber er hat dabei immer auch praktische Zwecke. Bloß

damit über Gott und göttliche Dinge gründlich und gelehrt theoretisirt werde, richtet er nicht theologische Fakultäten ein; sondern er thut es, damit diese Anstalten ihm Jünglinge bilden für den Dienst derjenigen Kirchen, mit denen er in näherer Verbindung steht. Und da wird der Staat ganz natürlich sagen: wenn ich für die Bildung der Kirchendiener materielle Opfer bringe, so will ich auch in den Angelegenheiten der Kirche, für die ich dieß thue, noch ein Billiges zu sagen haben; oder, wenn dieß nicht seyn soll, so will ich auch jene Opfer nicht mehr bringen und die Kirche mag für sich selbst sorgen. Der letztere Fall ist derjenige, der bei der Trennung der Kirche vom Staat eintreten würde. Also auch hier: wenn wir die Consequenzen nicht wollen, so müssen wir auch die Prämissen nicht wollen, aus denen sich dieselben nothwendig ergeben.

Endlich ist auch das Verhältniß der verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften unter einander zu berücksichtigen. Daß zwischen ihnen bisweilen Grenzstreitigkeiten und Kämpfe entstehen, ist völlig unvermeidlich. Sollen sie diese nur unter sich ausmachen, so werden sie oft endlos seyn. Will man sie an die Gerichte verweisen, so ist zu sagen, daß es auch allgemeinere, tiefergehende kirchenpolitische Fragen gibt, die von Gerichten nicht entschieden werden können. Es wird also gut und

nothwendig seyn, daß eine Macht vorhanden sey, welche, von beiden Seiten respektirt, moderirend und ausgleichend dazwischen tritt. Diese Macht ist nur im Staate zu finden; aber in ihm nur dann, wenn er zu den Kirchen noch in einem positiven Verhältnisse steht.

IV.

Dieses alles jedoch glaubt man niederschlagen zu können, indem man den Gorgonenschild der Nothwendigkeit vorhält. Es mag vieles — sagt man — von dem, was uns verloren geht, zu beklagen seyn; wir mögen nicht geringen Gefahren entgegen gehen, und selbst unvermeidliche Uebel mögen uns drohen. Aber es ist nun einmal so; wir müssen uns darein fügen. Die Gleichstellung der Confessionen bedingt eben die Lösung des Bandes zwischen Staat und Kirche, und es ist nur thörichte Halbheit, sich gegen die Folgerung sträuben zu wollen, wenn man den Vordersatz einräumt.

So zuversichtlich nun diese Behauptung auch auftritt, so wird es doch noch gestattet seyn, den inneren Zusammenhang der Sätze zu prüfen. Ja gerade die häufige und vielfach unmotivirte Wiederholung der Behauptung könnte den Zweifel erregen, ob darin

wirklich ein Urtheil und nicht vielmehr ein, durch die Zuversicht der ersten Behaupter verbreitetes und durch sonstige Neigungen unterstütztes Vorurtheil liege.

Vorerst ist hierbei bemerkenswerth, daß der Frankfurter Verfassungsausschuß selbst, obwohl die bürgerlich-politische Gleichberechtigung der Confessionen und die unbeschränkte Freiheit der Sektenbildung statuirend, doch entschiedenes Bedenken getragen hat, die Trennung der Kirche vom Staat auszusprechen. Einige Minoritätserachten [1] enthalten zwar unter Vermeidung des Ausdrucks „Trennung" den Satz: „Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig." Die Majorität aber äußert sich in den dem Entwurf beigegebenen Motiven auf bezeichnende Weise folgendergestalt: [2] „Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Trennung beider Gewalten ist hier als allgemeines Princip nicht ausgesprochen worden. Der Ausschuß trug Bedenken, die confessionellen Fragen so allgemein mit den politischen in Verbindung zu bringen; es sey schon einmal die Wiederherstellung Deutschlands dadurch verhindert worden. Auch machte sich die Ansicht geltend, daß wenn die Kirche vom Staate ganz unabhängig seyn solle, es nothwendig

[1] Nro. 15 und 16 zu den §§. 11—14.

[2] S. 6 des Entwurfes.

werden könne, diesen letzteren gegen Uebergriffe durch besondere Maßregeln zu sichern. Endlich zog man in Betracht, daß die evangelische Kirche in ihrer jetzigen Verfassung so mit dem Staate verwachsen sey, daß eine plötzliche Trennung schwierig sey; auch schließe die freiere Form der Synodal-Presbyterial-Verfassung, welche jetzt angestrebt werde, eine Betheiligung des Staats nicht aus, und, was endlich besonders hervorzuheben sey, es komme doch wohl gerade in dieser Sache sehr darauf an, allen Betheiligten Gehör zu geben. Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuß, in diesem Artikel einige Bestimmungen vorzuschlagen, welche die wichtigsten Consequenzen des allgemeinen Princips enthalten, dieses selbst aber nicht ausdrücklich auszusprechen." Diese Motivirung enthält nahezu alles, was wir wünschen, und nur einen Satz, dem wir nicht beizutreten vermögen. Sie erkennt der Kirche das natürliche Recht zu, da, wo es sich um ihre Stellung zum Staate handelt, auch ein Wort mitzureden; sie hat es kein Hehl, daß bei vollständiger Unabhängigkeit der Kirche auch Uebergriffe derselben statt finden können, die geeignet sind, dem Staate Verlegenheiten zu bereiten; sie verbirgt die Schwierigkeit nicht, die für eine Trennung vom Staat gerade in Betreff der evangelischen Kirche bestehe, und gibt zu, daß auch eine freie Verfassungsform der letzteren die Verbindung mit dem Staat nicht unbedingt aus-

schließe. Aber wenn man nun hieraus schließen möchte: es habe aus allen diesen Gründen das Princip der Trennung selbst der Commission bedenklich werden müssen, was ja wohl auch offenbar der Fall war; so sagt sie dessenungeachtet, sie habe zwar das Princip selbst nicht ausgesprochen, aber einige Bestimmungen vorgeschlagen, welche die wichtigsten Consequenzen daraus enthalten; und darauf möchten wir nun entgegnen: entweder sind diese Bestimmungen wirklich Consequenzen aus dem vorausgesetzten Princip und dann erheben sich gegen dieselben, wenigstens theilweise, dieselben Bedenken, wie gegen das Princip selbst; oder sie weisen nicht mit Nothwendigkeit auf jenes Princip zurück, dann war es auch nicht zweckmäßig, sie als Ausflüsse desselben zu bezeichnen. Jedenfalls aber würde es uns, wenn man die Bestimmungen als anerkannte Hauptwirkungen des Princips wollte, passender geschienen haben, das Princip selbst auch offen an die Spitze zu stellen und dann hieraus alle Consequenzen zu ziehen.

Das nun aber, was ich eben noch bestimmter bestreite, ist dieß: daß mit der Gleichstellung der Bekenntnisse unvermeidlich auch die Trennung von Staat und Kirche gegeben sey, daß jene auf diese als nothwendige Voraussetzung zurückweise.

Was man für einen solchen Zusammenhang geltend

gemacht hat, besteht meines Wissens vornehmlich in einem Zwiefachen: man hat sich erstlich auf die Natur des constitutionellen Systems, und zweitens darauf berufen, daß sich der Staat durch Verkündigung voller Religionsfreiheit jedes bestimmten religiösen Charakters und eben damit seiner Rechte an die Kirche begeben habe.

Der erste Punkt stellt sich bestimmter so: der Landesherr, als Inhaber der Kirchengewalt, übt dieselbe nicht unmittelbar, sondern durch einen Minister. Dieser ist im constitutionellen System den Ständen für alle Regierungshandlungen verantwortlich. „Nun wird aber seit Verkündigung der Gleichheit bürgerlicher und politischer Rechte für die Bekenner aller Religionen, die Volksvertretung ihre Glieder aus Christen aller Bekenntnisse und aus Nichtchristen sammeln. Soll dann einer so zusammengesetzten Versammlung der Minister der geistlichen Angelegenheiten für die Leitung der evangelischen Kirche zu Recht und Rede stehen? Soll er diejenigen, welche nicht auf dem Grunde der Kirche stehen, doch als Wächter sich gegenüber haben? Und soll die Kirche ihre Verwaltung abhängig seyn lassen von den Wechselfällen des politischen Lebens? In der That ist hier die Antwort außer Zweifel, so lange nicht alles, was wir bis jetzt festgehalten haben, für eine Täuschung erklärt

und der evangelischen Kirche das Recht auf selbstständiges Daseyn förmlich abgesprochen worden ist.“ [1]

Nun, das Recht der evanglischen Kirche auf selbstständiges Daseyn wollen auch wir gewahrt wissen; aber der vorliegenden Folgerung können wir doch nicht beitreten. Aus dem freilich unzweifelhaften Widerspruch, der darin liegen würde, daß die Angelegenheiten der evangelischen Kirche vor eine Versammlung von Bekennern aller möglichen religiösen Denkweisen gebracht werden sollten, schließen wir nicht, daß deßhalb das Staatsoberhaupt gar keine positive Stellung mehr zur Kirche haben könne, sondern nur, daß diese Angelegenheiten nicht vor die Stände gehören, und daß, wenn hierin eine allerdings wünschenswerthe Verantwortlichkeit der Verwaltenden eintritt, diese vor einem andern Forum, vor der Vertretung der Kirche, statt habe. Die bisherige Thätigkeit des Staates, beziehungsweise seines Oberhauptes, gegenüber der Kirche war wesentlich eine gedoppelte: die Uebung des Anerkennungs-, Aufsichts- und Schutzrechtes und die Uebung der eigentlichen Kirchengewalt. Die Vollziehung des ersteren, wenn es in seinem bisherigen Umfange fort-

[1] Diese Formulirung der Sache gibt Richter in dem Entwurf einer Verordnung wegen Berufung einer evangelischen Landessynode in Preußen. Berl. Allg. Kirchenzeit. v. 6. Mai 1848. Nr. 36.

dauert, könnte, da es nur die äußere Stellung der Kirche zum Staate betrifft, wohl unbedenklich auch einem den Ständen verantwortlichen Minister übertragen werden. Die Uebung der Kirchengewalt aber, wie man nun dieselbe auch für die Zukunft näher bestimmen möge, müßte freilich durch andere Organe vollzogen werden, nicht durch politische, sondern durch kirchliche;[1] und wenn diese dann der kirchlichen Vertretung verantwortlich, diese Vertretung selbst aber berechtigt wäre, unter genauer zu begrenzender Mitwirkung des Landesherrn, die Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, so sehe ich nicht ein, wie das selbstständige Daseyn der Kirche darunter leiden und eine solche Gestaltung der evangelischen Kirche mit dem constitutionellen System in Conflikt kommen sollte.

Noch weniger scheint mir der zweite Grund beweisend, daß mit der bürgerlich-politischen Gleichberechtigung der Mitglieder aller Confessionen der Staat sich des religiösen Charakters entäußere und daher in einem positiven Verhältniß zu irgend einer Religionspartei nicht mehr stehen könne. Ich vermisse darin den nothwendigen Zusammenhang. Die fragliche Gleichstellung ist zuerst eine rein negative

[1] Ich verstehe natürlich hier und auch in der Folge bei ähnlichen Stellen unter kirchlichen Organen nicht bloß Geistliche, sondern Männer, die überhaupt der kirchlichen Sphäre angehören.

Erklärung: sie besagt nur, daß bestimmte Rechte, die den Mitgliedern gewisser Religionsgesellschaften bisher vorenthalten waren, ihnen fortan nicht vorenthalten werden sollen; es ist eine Entschränkung, nicht eine positive Festsetzung. Sie bezieht sich zweitens nicht auf die Confessionen als Gemeinschaften, sondern auf deren einzelne Mitglieder; nicht den Corporationen wird ein Genuß von Rechten zugesichert, sondern den Personen. Sie hat es endlich gar nicht mit den Bekenntnissen als solchen, nach ihrem religiösen Gehalt und ihrer sittlichen Bedeutung zu thun, sondern sie bewegt sich ganz und gar auf dem rechtlichen Gebiete. Wie nun soll eine solche, wesentlich negative, rein rechtliche und nur auf Individuen bezügliche Erklärung zugleich besagen, daß der Staat auch gegen die Religion selbst und gegen die Gemeinschaften, in denen diese sich darstellt, schlechthin gleichgültig sey? Würden wir so auf irgend einem andern Gebiete schließen? Würden wir daraus, daß der Staat den wissenschaftlichen Männern und Künstlern aller denkbaren Richtungen und Schulen das gleiche Wahlrecht, die gleiche Aemterbefähigung zuerkennt, folgern, daß ihm deßhalb Wissenschaft und Kunst gleichgültig seyen, und würden wir ihm sagen: nun dürfe er aber auch gar nichts mehr für irgend eine wissenschaftliche oder Kunstanstalt thun, und nun müßten ihm auch alle Gelehrten und Künstler als solche, sie möchten gut

oder schlecht seyn, gleich viel gelten? Ich denke, keinem Verständigen wird so etwas einfallen.

Kann der Staat, ohne sich als vernünftiger selbst aufzugeben, nie gleichgültig werden gegen das Sittliche und gegen sittliche Volksbildung, so kann er auch nie gleichgültig werden gegen den religiösen Grund, auf dem das Sittliche ruht, und kann nie aufhören in Erwägung zu ziehen, welche religiöse Gemeinschaften ihm für die sittlich=religiöse Bildung seiner Angehörigen die größte und sicherste Gewährschaft bieten; und wenn er dabei nun die Mitglieder auch anderer Religionsgesellschaften in ihren bürgerlichen und politischen Rechten nicht beeinträchtigt, so kann ihn auch gar nichts abhalten, sich mit den für ihn bewährtesten Gemeinschaften in nähere Beziehung zu setzen, oder in einer solchen, falls sie schon besteht, zu verbleiben; und diesen Gemeinschaften auf die oben angedeutete Art eine besondere Förderung zu Theil werden zu lassen. Thut er ja doch ganz dasselbe auch auf andern Gebieten, namentlich dem der Wissenschaft und Kunst, deren Thätigkeit er vollkommen frei gibt, deren Pfleger er bürgerlich und politisch völlig gleich berechtigt, ohne darum auf eine positive Förderung desjenigen in Kunst und Wissenschaft selbst zu verzichten, was ihm als vorzugsweise gut, tüchtig und probehaltig erscheint. Das Bestehen von Staatskirchen im bisherigen Sinne wird freilich durch die bürgerlich=

politische Gleichberechtigung der Mitglieder aller Bekenntnisse ausgeschlossen, keineswegs aber ein freier und weiter gefaßtes Verhältniß des Staates zu einzelnen Religionsgesellschaften. Und in der That wäre sonderbar, wenn man aus der Freiheit, die der Staat neuen und selbst nicht christlichen Gemeinschaften gewährt, auf eine absolute Gebundenheit desselben gegenüber den alten und christlichen schließen, wenn man sagen wollte: weil er die Juden zu Aemtern und Ständeversammlungen zuläßt, darf er sofort auch für christliche Bildung gar nichts mehr thun; weil er Deisten, vielleicht auch Atheisten, von bürgerlichen Rechten nicht ausschließt, muß er nun auch der evangelischen und katholischen Kirche völlig den Rücken kehren. Es wäre nicht viel anders, als wenn man dem, der gegen alle seine Mitbürger gerecht seyn will, zumuthen wollte, er dürfe nun auch keinen Freund mehr haben. In England haben wir sogar das Beispiel von dem Vorhandenseyn von Staatskirchen in Verbindung mit vollkommener Bekenntnißfreiheit und bürgerlich-politischer Gleichberechtung,[1] und wenn wir nun gleich die Art der Verbindung, in der namentlich die englisch-bischöfliche Kirche zum Staat steht, für nichts weniger als nachahmungswerth halten: so

[1] Von welcher für jetzt nur die Juden ausgenommen sind; bekanntlich vermöge des Widerspruchs, den das Oberhaus der Zulassungsbill entgegengestellt hat.

zeigt uns doch, abgesehen von den besondern Bestimmungen, dieses Gesammtverhältniß inmitten eines Staates von den freiesten Einrichtungen, daß es möglich ist, die fragliche Gleichstellung der Confessionen zu haben, ohne sofort in das nordamerikanische Abtrennungssystem zu verfallen, und daß der Staat Religionsfreiheit gewähren kann, ohne sich darum für religiös indifferent zu erklären. Perhorrescirt man aber das Beispiel von England, so liegt uns in Holland das Muster eines Staates vor, der zwar das Institut einer Staatskirche förmlich aufgehoben und allen Bekenntnissen gleiche Rechte gegeben hat, dabei aber doch in freier Verbindung mit der Kirche geblieben ist und sein Interesse für christliche Bildung fortwährend bethätigt.

V.

Zur Zeit hat noch kein deutscher Staat die Trennung von der Kirche proclamirt oder ausdrücklich erklärt, daß er in religiösen Dingen gleichgültig sey. Wir wollen zur Ehre, ja im Interesse des Staates hoffen, daß dieß auch nicht geschehe. Träte aber selbst dieser Fall wirklich ein, und der Staat als solcher wäre atheistisch geworden: so würde immer noch ein Weiteres übrig bleiben.

Man würde ja doch die Consequenz nicht so weit treiben können, zu verlangen, daß, weil der Staat atheistisch geworden, es nothwendig auch dessen Oberhaupt seyn müsse. Der Fürst ist Mensch und hat als solcher das ewige menschliche Recht, Religion zu haben. Hat er Religion, so wird es eine bestimmte seyn, und wir dürfen nicht zweifeln, unsere deutschen Fürsten werden sich auch in Zukunft zur christlichen bekennen, dieß werden sie aber, so lange nicht eine höhere Einigung gefunden ist, nicht können, ohne wieder einer bestimmten Confession oder Kirche anzugehören. Setzen wir nun den Fall, der Landesfürst gehöre der evangelischen Kirche an: so ist er ja ohne Zweifel das erste, vornehmste, ausgezeichnetste Mitglied derselben,[1] das membrum praecipuum, wie man zu sagen pflegt. Was nun könnte die evangelische Kirche abhalten, diesem ihrem höchst gestellten Mitgliede gewisse Vollmachten innerhalb ihres Kreises zuzuerkennen, und was könnte, sobald nur anderweitige Rechte dadurch nicht verletzt werden, den Fürsten abhalten, diese Vollmachten zu übernehmen? die evangelische Kirche, indem sie dieß thäte, würde es in der Ueberzeugung thun, daß es zu ihrem eigenen Besten, im Interesse namentlich der Ordnung, der

[1] Nicht im Verhältniß der Kirchenmitglieder zu Gott, wohl aber da, wo es sich um äußere Ordnungen in der Kirche handelt.

Stetigkeit und der Einheit geschehe. Der Fürst aber indem er darauf einginge, würde es thun in der Hoffnung, ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Unterthanen, das religiös-sittliche Leben in weiten Kreisen fördern zu helfen.

Bisher hat man die wesentlichen Rechte, die dem Landesherrn gegenüber der evangelischen Kirche als de jure zukommend gedacht wurden, zusammengefaßt in den Begriff der Kirchengewalt oder noch näher des obersten Episkopates. In diesem Begriffe liegt, was kein Unbefangener läugnen wird, etwas Unangemessenes und Verwirrendes, von dem die Träger desselben selbst wünschen müssen, daß es ausgeschieden werden und an dessen Stelle eine klare Bestimmung der Sache treten möchte. Der Begriff ist aus dem Bereich der katholischen Kirche herübergekommen; die Noth hat daraus eine Tugend gemacht, und aus der Tugend ist ein Recht geworden. In seiner vollen Wahrheit aber konnte der Begriff auf die Landesherren doch nicht angewendet werden. Die wirklich bischöfliche Thätigkeit hat nothwendig einen geistlichen Charakter: sie bezieht sich wesentlich auf das Innere des christlichen und kirchlichen Lebens, auf den Glauben, den Gottesdienst, die Zucht, die persönliche Seelenleitung.[1] Nun wissen wir zwar, daß Fürst Georg

[1] Die Augsburgische Confession sagt: „Der Bischöfe Gewalt ist laut des Evangelii ein Befehl Gottes, das Evan-

von Anhalt zur Zeit der Reformation gepredigt hat, und daß je und je fromme und glaubenseifrige Fürsten sich ganz unmittelbar mit Fragen der Lehre und Liturgie beschäftigt haben. Aber als ein stehendes Attribut des fürstlichen Amtes wird doch diese Dinge niemand betrachten. Dieß würde zu nichts führen, als wozu es auch meist geführt hat, zu Verlegenheiten für die Fürsten und zu Verwirrungen, wo nicht im Staate, so doch wenigstens in der Kirche. Wozu also auf einem Begriffe bestehen, der entweder gar nicht wirklich zur Anwendung kommt, oder, wenn man eine solche versuchen wollte, nur auf noch größere Schwierigkeiten führen würde? Bestimmen wir also die Sache lieber nach ihrem reellen Inhalte! Hier aber, wenn man den geschichtlich und gesetzlich gegebenen Boden nicht gänzlich verlassen, sondern eine verständige Ausgleichung suchen will zwischen den bessern Elementen, welche die Vergangenheit überliefert hat, und den begründeten Anforderungen, welche die Zukunft stellt: scheint mir folgende Einrichtung, die ich nur in den Grundzügen andeute, die zweckmäßigste zu seyn.

Ihre inneren Angelegenheiten, namentlich in Sachen des Bekenntnisses, der Lehre, des Gottesdienstes und

gelium zu predigen, Sünder strafen und binden, Sünde vergeben und die Sacramente reichen... Und diese Gewalt wird allein durchs Wort und Sacramente geübt."

der Disciplin, überhaupt alles, was zu ihrem wesentlichen Bestande gehört, ordnet der Natur der Sache nach die Kirche selbst durch ihre gesetzmäßigen Organe. Darin ruht ihre Selbstständigkeit, ihre Autonomie, insofern sie aus sich selbst, nicht von einem fremden Gebiete her ihre Gesetze und Ordnungen empfängt. Ebenso wird sie von Behörden verwaltet, die ihrem eigenen Schooße entstammend und einen kirchlichen Charakter an sich tragen. Diese innere Freiheit der Kirche aber wird nicht gefährdet, vielmehr in ihrer Dauer gewährleistet und mit der nicht minder nothwendigen Ordnung verknüpft, wenn dem evangelischen Landesherrn, außer dem Aufsichts- und Schutzrechte der Kirche, auch noch gewisse Bevollmächtigungen innerhalb derselben zukommen, und zwar würden wir diese auf folgende Hauptpunkte zurückführen. Der evangelische Landesherr hat 1) die Beschlüsse der Landessynode zu sanctioniren, worin allerdings auch liegt, daß er gegen dieselben ein Veto einlegen kann, welches geeignet wäre, die Kirche zu einer gründlicheren Prüfung des Gegenstandes zu veranlassen; er hat 2) die auf diesem Wege zu Stande gekommenen Gesetze und Ordnungen der Kirche zu verkündigen und deren Vollziehung zu überwachen, überhaupt aber der Kirche den erforderlichen Schutz zu ihrem ungeschmälerten und sicheren Bestande angedeihen zu lassen; er hat 3) in letzter Instanz die

Anstellung aller Kirchenbeamten und Geistlichen zu bewirken und hat 4) zur Uebung dieser verschiedenen Thätigkeiten eine oberste Behörde von nicht politischem, sondern kirchlichem Charakter, die daher nicht wieder einer Staatsstelle unterzuordnen wäre, einzusetzen, welche die Durchführung der kirchlichen Ordnungen im Einzelnen leitet und beaufsichtigt; während wir uns außerdem eine Behörde von politischem Charakter denken, welche das äußere Verhältniß des Staates zur Kirche, überhaupt zu den Religionsgesellschaften wahrzunehmen, also namentlich den Staat gegen alle Uebergriffe, die von kirchlicher Seite geschehen könnten, zu sichern hätte.

Bei dieser Gestaltung der Dinge würde zugleich zweierlei nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern aus dem Wesen der christlichen, der evangelischen Kirche heraus und vermöge der Selbständigkeit derselben nothwendig anzustreben seyn: erstlich eine noch näher zu bestimmende Betheiligung der Gemeinden an der Wahl ihrer Geistlichen, der Diöcesansynoden an der Wahl der Dekane (Superintendenten), und der Landessynode an der Wahl der obersten Kirchenbeamten; und zweitens eine Verantwortlichkeit dieser Kirchenbeamten, der mittleren und obersten, gegenüber den Versammlungen, die zu ihrer Wahl mitgewirkt haben. So wäre Kirche und Staat in der Person des evangelischen Landesherrn lebendig verknüpft, dem Staate eine

Aufsicht über die Kirche, der Kirche aber die innere Unabhängigkeit gesichert. Auf den Landesherrn wäre zwar der in sich selbst unangemessene Begriff des obersten Bischofs nicht mehr anwendbar; aber als oberster Leiter, Ordner und Schirmherr der Kirche hätte er zu dieser eine Stellung, vermöge deren er das Wohl derselben wesentlich fördern könnte, ohne sich selbst zu verwickeln und den natürlichen Lebensverlauf im Innern der Kirche zu stören. Der ganze Entwicklungsgang der Kirche aber würde sich wesentlich aus dem Zusammenwirken zweier Faktoren erzeugen: dem Elemente der Beweglichkeit und der Mannigfaltigkeit, vertreten durch die Gemeinden, Presbyterien und Synoden, und dem Elemente der Stetigkeit und Einheit, vertreten durch den obersten Ordner und die von ihm unter Mitwirkung der Kirche eingesetzten Behörden. Nenne man nun dieß, inwiefern dabei eine Vereinbarung der Kirche mit dem evangelischen Landesherrn und ein Zusammenwirken beider vorausgesetzt wird, Collegialsystem oder wie man will: jedenfalls würde darin meines Erachtens mehr Wahrheit und Heilsamkeit liegen, als einerseits in dem Episkopalsystem, welches zwar Wirklichkeit hatte, aber keine rechte innere Wahrheit, und andererseits in dem System der völligen Trennung vom Staate, bei welchem der ganze äußere und innere Bestand der Kirche schwer bedroht seyn dürfte.

Alles Bisherige ist gesagt unter der Voraussetzung, daß der Landesfürst dem evangelischen Bekenntniß angehört. Ist dieß nicht der Fall, so wäre die natürliche Folge, daß von ihm ein Collegium von befähigten und Vertrauen genießenden Männern evangelischen Bekenntnisses eingesetzt würde, welches die ihm zustehenden kirchlichen Rechte unter den Bedingungen, die dafür festzustellen wären, auszuüben hätte.

Daß bei einer solchen Construktion der Kirche nicht bloß ihre Verknüpfung mit dem Staat erhalten, sondern auch ihre Festigkeit, Stetigkeit und Einheit mehr gewahrt wäre, springt wohl jedem ins Auge. Aber es ist eben so sehr das Interesse der Freiheit, um deßwillen wir sie wünschen. Die meisten freilich sehen nur aus einer rein demokratischen Construktion der Kirche die volle Freiheit erblühen. Wir müssen das Gegentheil glauben. Was bei dem gegenwärtigen Zustande der Kirche ihre Freiheit am meisten bedrohen würde, das wäre ein ausgeprägtes Parteiregiment, d. h. ein solches Regiment, welches, gewählt von einer siegenden Majorität und deren Interessen allein vertretend, von Natur geneigt und willens seyn müßte, die andere Seite zurückzudrängen, vielleicht zum Austritt zu nöthigen. Nun wissen wir zwar wohl, daß auch die Fürsten Menschen sind und daß auch, wie dieß manchmal geschehen, unter ihrer Mitwirkung ein kirchliches Partei-

regiment zu Stande kommen kann. In der Regel aber wird doch eine, durch kräftige synodale Einrichtungen geregelte, Einwirkung des Fürsten auf die Bestellung der Kirchenbehörden eine mehr unparteiische und mäßigende seyn, und den verschiedenen Richtungen, welche als berechtigt in der Kirche angesehen werden können, mehr Rechnung tragen. Es wird dieß schon aus einer gewissen dogmatischen Indifferenz, aber auch aus politischer Weisheit und Billigkeit geschehen. Bei der von uns vorgeschlagenen Kirchengestaltung können wir auch ein Parteiregiment bekommen; bei einer rein demokratischen bekommen wir es gewiß; eben damit aber auch die Unterdrückungen, Zerrüttungen und vermuthlich auch Spaltungen, die davon unzertrennlich sind.

Es ist möglich, daß, was mir das Gute scheint, nur eine Uebergangsform wäre. Aber es scheint bei weitem sicherer und gerathener, es damit zu versuchen, als uns sogleich in das ungeheure Experiment einer vollkommenen Trennung der Kirche vom Staate köpflings hineinzustürzen, weil dieß ein Versuch wäre, der mit dem ganzen bisherigen Entwickelungsgange der deutschen evangelischen Kirche im Widerspruch stehen und uns zur politischen Revolution noch eine kirchliche bringen, zugleich aber die sociale um ein bedeutendes näher rücken würde. Eine Ehe, die lange bestanden, trennt man auch nicht

plötzlich, wenn gleich Mißhelligkeiten in ihr vorkommen, sondern man macht zuerst Einigungsversuche und stellt billige Friedensbedingungen. Die vollständige Trennung bleibt uns als letztes Zufluchtsmittel immer noch übrig; aber ist der entscheidende Schritt dieser Trennung erst geschehen, dann wird er sich so leicht nicht wieder zurückthun lassen.

VI.

Noch scheint es angemessen, einen vergleichenden Blick auf den Verfassungsentwurf der französischen Republik zu werfen.

Merkwürdig ist dabei schon der Anfang. Der Entwurf beginnt mit den Worten: „Im Angesichte Gottes.“ Er hat nicht vergessen, daß schon die großen Männer des Alterthums und die antiken Freistaaten festhielten: a Jove principium! Er stellt sich damit unter die Aegide eines religiösen Princips, des Glaubens an Gott, und zwar an den lebendigen, denn nur von diesem kann man sagen, daß man in seinem „Angesichte“ handle. Ich finde darin nicht eine bloße Phrase, sondern eine gewichtige Thatsache, um so mehr, da im ersten Artikel als Grundmaxime des Handelns für die ganze Gesellschaft die, an das Wort des Herrn erinnernde, Regel aufgestellt ist:

„Thue andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue; was du willst, daß die Menschen für dich thun, thue für sie.“ Hierin liegt ein indirektes Bekenntniß, nicht zwar zum Glaubensinhalte des Christenthums, aber doch zu einer sittlichen Grundregel desselben.

Was speciell die religiösen Rechte betrifft, so wird schon im dritten Artikel unter die wesentlichen Bestimmungen der Freiheit die gerechnet: „seinen Cultus auszuüben;“ dann aber heißt es bestimmter Art. 123: „Jeder bekennt frei seine Religion und empfängt vom Staate für Ausübung seines Cultus einen gleichen Schutz. Die Geistlichen der vom Gesetz anerkannten Culte haben allein das Recht, einen Gehalt vom Staat zu empfangen.“ Und damit ist denn auch noch der folgende Art. 124 zu verbinden, der wenigstens mittelbar auch eine große Bedeutung für das religiöse Gebiet hat: „Die Unterrichtsfreiheit wird unter der Gewährschaft der Gesetze und der Ueberwachung des Staats ausgeübt. Diese Ueberwachung erstreckt sich auf alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ohne Ausnahme.“ Dieß ist alles, was der französische Entwurf für unsern Zweck enthält.

Für die Vergleichung aber bieten sich vornehmlich drei Hauptpunkte dar. Erstlich: der Cultus wird zwar individuell für jeden Bürger vollkommen frei gegeben und jedem für die Ausübung desselben der

Schutz des Staates gesichert; aber davon, daß der Staat um die Bildung neuer Religions*gesellschaften* sich gar nicht zu kümmern habe, daß er jede Anerkennung und Beaufsichtigung derselben aufgebe, daß er überhaupt zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften keinen Unterschied mache, davon ist nicht die Rede; im Gegentheil, es werden Art. 123 „vom Gesetz anerkannte Culte“ erwähnt, was ja natürlich auch vom Gesetz nicht anerkannte, überhaupt aber ein *Anerkennungsrecht* voraussetzt. Ebenso wenig ist *zweitens* die Rede von einer *Trennung der Kirche vom Staate*; vielmehr wird dieser Gedanke indirekt ausgeschlossen durch die Bestimmung, daß die Geistlichen der vom Gesetz anerkannten Culte, und nur diese, einen Gehalt vom Staate zu empfangen haben. Und *drittens* hat sich auch der Staat, obwohl Unterrichtsfreiheit gewährend, doch die *Ueberwachung aller Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme*, also natürlich auch eine Ueberwachung von religiöser Seite vorbehalten, was ihm z. B. eine Ausschließung der Jesuiten, der Communisten, überhaupt der Verbreiter gefährlicher Lehren möglich macht, während der deutsche Entwurf [1] in dieser Beziehung keine Gewähr bietet.

[1] Es findet sich hier Art IV. §. 17 die Bestimmung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei;“ und §. 18: „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem un-

Der französische Entwurf ist also offenbar vorsichtiger, und, wie mir scheint, praktischer. Er will Freiheit geben, aber zugleich die Willkür des Verderblichen ausschließen. Er gewährt dem Individuum als solchem genug, aber doch dem Individuum in der Association nicht so viel, daß sich nicht der Staat, die Gesellschaft seiner noch erwehren könnte. Er hält sich an das unmittelbar Nothwendige, Positive, Anwendbare, und begibt sich nicht auf das Gebiet der Experimente.

Daß die Franzosen hierin durch Erfahrungen mehr gewitzigt sind, zeigt auch das Schreiben eines französischen Staatsmannes,[1] dem man Eines wenigstens, den Sinn für das Praktische und positiv Brauchbare, nicht absprechen wird. Er faßt natürlich besonders die katholische Kirche ins Auge und sagt, indem er das von andern eifrig vertheidigte System des Ronsalaire,[2]

bescholtenen Deutschen frei." Von einer Prüfung, Concession oder Ueberwachung des Staates ist aber nichts erwähnt. Auf den Vorbehalt einer Prüfung ging der Ausschuß ausdrücklich nicht ein. S. Motive zu Art. IV. §. 18.

[1] Thiers in dem Schreiben an einen Freund, zuerst abgedruckt im Ami de la Religion, dann wiedergegeben in der allg. Zeitung, Beil. zu Nr. 181 v. 29. Junius 1848.

[2] Nichtbesoldung der Geistlichen durch den Staat. In Frankreich hat die Besoldung der Geistlichen aus Staatsmitteln ihren natürlichen Grund in der Einziehung der Kirchengüter. Vermöge der Trennung von Kirche und Staat würde diese Staatsunterstützung wegfallen und die Geistlichen wären wesentlich auf die Gemeinden angewiesen.

welches die Trennung von Staat und Kirche involvirt, bestreitet, im wesentlichen folgendes: „Ich habe immer geglaubt, daß man eine positive Religion, einen Cultus, einen Klerus brauche, und daß, was das älteste in dieser Gattung, auch das beste, wie zugleich das ehrwürdigste sey. Heute, da alle socialen Ideen verkehrt sind und man uns in jedem Dorf einen Phalansterien zum Schulmeister geben will, betrachte ich den Pfarrer als eine unerläßliche Berichtigung der Volksideen. Er wird wenigstens im Namen Christi lehren, daß in allen Staaten der Schmerz nothwendig die Bedingung des Lebens ist, und daß, wenn die Armen das Fieber haben, nicht die Reichen diejenigen sind, die es ihnen schicken. Ohne Gehalt gibt es keinen Klerus. Viele Katholiken täuschen sich in dieser Hinsicht, sie bilden sich ein, durch Verzicht auf den Gehalt den Staat loszuwerden. Allein sie würden nur der Mühe los, ihr Geld einzustecken — das ist alles. Das Joch wird eisern seyn für sie wie für uns alle, und sie werden in ihrer erschwerten Knechtschaft aus Mangel verkommen. Man darf überzeugt seyn, daß neun Zehntheile Frankreichs die Priester Hungers sterben ließen. Mit diesem System ließe man Frankreich einen Rückschritt machen bis zu Irland." In Betreff des Unterrichts spricht sich derselbe Staatsmann, „nicht vermöge einer Revolution in seinen Ueberzeu-

gungen, sondern vermöge der Revolution im gesellschaftlichen Zustand," für Unterrichtsfreiheit aus, aber er will nicht, „daß sie absolut und ohne Gewährschaft für die öffentliche Autorität seyn solle. Denn wenn es einen Unterricht Carnot gibt, und über denselben hinaus einen Unterricht Blanqui, so möchte ich wenigstens den letzteren verhindern ...." „Ich richte," sagt er, „meinen Zorn gegen die Seite, wo der Feind steht. Dieser Feind ist die Demagogie, und ich werde ihm nicht das letzte Trümmerstück der socialen Ordnung überliefern."

So stehen die Dinge für jetzt. Indeß, die Entscheidung liegt zunächst noch in der Hand einer Versammlung, zu deren Weisheit und Besonnenheit wir alles Vertrauen haben. Das Verfassungswerk soll, wie der Entwurf sagt, „das Wohl des deutschen Volkes für die Dauer begründen; es soll einen großen Wendepunkt in der deutschen Geschichte bezeichnen, und auch für späte Geschlechter sich noch segensreich erweisen." Gebe Gott, daß dieß auch der Fall sey in den Bestimmungen, welche die kirchlichen und religiösen Dinge betreffen, und daß wir nicht erst durch Zerrüttungen der Gegenwart das Heil der Zukunft erkaufen müssen! Wie aber auch die Grundlagen für das Verhältniß von Kirche und Staat sich ordnen

mögen: wir wollen uns von Seiten der Kirche gefaßt und ruhig auf diese Grundlagen stellen und nach bestem Gewissen für die Blüthe der Kirche, für das Heil unseres evangelischen Volkes zu wirken trachten. Nicht verzagt und bangend, sondern fest vertrauend auf die ewige Leitung der irdischen Dinge, ja ermuthigt selbst durch das, was uns diese Zeit schon im kirchlichen Leben gezeigt hat und was sie noch weiter zu wirken verspricht durch den Eindruck des Ungeheuren in ihren Geschicken auf alle empfänglichen Gemüther, gehen wir der ernsten, entscheidungsreichen Zukunft entgegen.

mögen: aber weiter thun, vom Geiste der Kirche geleitet und ruhig auf die Grundlagen bauen und nach besten Kräften für die Zwecke der Kirche, für das Heil unseres evangelischen Volkes zu wirken trachten. Nicht verzagt und bangend, sondern fest vertrauend auf die ewige Leitung der heiligen Dinge, ja ermuthigt, stärkt durch das, was uns diese zwei Jahre im kirchlichen Leben gebracht hat, und was sie noch weiter zu bringen verspricht, durch den Eindruck des Ungestümes in ihren Geschicken auf alle [illegible] cirte Gemüther, gehen wir der ernsten, entscheidungsreichen Zukunft entgegen.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ullmann, Carl,

Die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Confessionen die unbeschränkte Freiheit der Sektenbildung und die Trennung der Kirche vom Staat

Stuttgart u.a. 1848

J.can.p. 1098 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547138-1